

Inhalt

Editorial

I. Aus der Tätigkeit des Vorstands

1. Kammerversammlung
2. Vorstandswahl
3. Geldwäschegesetz
4. BRAO-Reform
5. Erfolgshonorare für Anwälte
6. elektronischer Rechtsverkehr
7. Anhebung Ausbildungsvergütung
8. Seminarservice
9. STAR-Umfrage
10. Aus- und Fortbildung
11. Öffentlichkeitsarbeit

II. Hinweise

1. Neuigkeiten für die Anwaltschaft
2. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache

III. Personalnachrichten

IV. Neue Fachanwälte

V. Kanzlei- und Stellenmarkt

Impressum



Editorial

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

kurz vor Beginn der Sommerpause – und damit dem faktischen Ende der Legislaturperiode – hat der Deutsche Bundestag grundlegende Reformen der BRAO aber auch des RDG und anderer Vorschriften beschlossen, die, nachdem sie den Bundesrat passiert haben, teilweise noch in diesem Jahr und im Übrigen im Sommer nächsten Jahres in Kraft treten werden. Hierüber hatte ich bereits in der Vergangenheit berichtet.

Unter dem bestehenden Zeitdruck haben die Koalitionsparteien eine Reihe von Kompromissen ausgehandelt, die nicht unbedingt logisch nachvollziehbar sind und das Ziel einer grundlegenden und in sich geschlossenen Reform des Berufsrechts teilweise wieder verwässern.

Dass der Anwaltschaft künftig für Zwecke der beruflichen Zusammenarbeit alle Rechtsformen eröffnet werden, die im Gebiet der Bundesrepublik zulässig sind, ist grundsätzlich zu begrüßen. Insbesondere wird Anwälten die Möglichkeit eröffnet, sich in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG zu organisieren, was ihnen bislang aus eher formalen Gründen verwehrt war.

Grundsätzlich zu begrüßen ist auch die Ausweitung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe, mit denen sich Anwälte zum Zwecke der Berufsausübung zusammenschließen können. Ob die Ausdehnung auf alle freien Berufe, die in § 1 Abs. 2 PartGG erwähnt werden, tatsächlich wünschenswert ist, bleibt abzuwarten. Der Gesetzgeber scheint sich seiner Sache selbst nicht ganz sicher zu sein und hat diese Ausweitung mit der Einschränkung versehen, dass die Verbindung dann unzulässig sein soll, wenn sie mit der Stellung des Rechtsanwaltes als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist. Streitigkeiten sind mit dieser Formulierung vorprogrammiert.

Inkassounternehmen dürfen künftig im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eine rechtliche Prüfung und Beratung vornehmen, was sie in der Vergangenheit schon oftmals getan haben und was nunmehr legalisiert ist. Um die Auswirkungen für die Anwaltschaft zumindest ein wenig abzufedern, sollte der Anwaltschaft – vergleichbar den Inkassodienstleistern – die Möglichkeit eröffnet werden, Erfolgshonorare zu vereinbaren und Prozesskosten selbst vorzufinanzieren. Die letztgenannte Regelung ist im Gesetzgebungsverfahren aufgehoben worden, um die Anwälte vor den sich hieraus sehr schnell ergebenden Interessenkonflikten zu „schützen“. Erfolgshonorare - jedenfalls bis zu einem Streitwert von 2.000,00 € - hat man uns belassen, sieht also in diesem Bereich offenbar keine besondere Schutzbedürftigkeit unseres Berufsstandes. Logisch ist das nicht unbedingt und schränkt im Übrigen die angestrebte Waffengleichheit im Verhältnis zu den Inkassodienstleistern ein.

Die Liste der Unklarheiten und Widersprüchlichkeiten ließe sich fortsetzen. Sinnvoll ist das allerdings vermutlich nicht. Wir haben es als Anwälte gelernt, mit gesetzgeberischen Kompromissformeln zu arbeiten und zu leben und werden das auch im Rahmen unseres eigenen Berufsrechtes bewältigen. Etwas ernüchternd ist es allerdings schon, dass wieder einmal eine angestrebte „große“ Reform letztlich Stückwerk bleibt.

Trotz dieses etwas unbefriedigenden Ergebnisses wünsche ich Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, schon jetzt einen erholsamen Sommerurlaub, verbunden mit der hoffentlich nicht übertrieben optimistischen Erwartung, dass sich die Verhältnisse in den kommenden Wochen und Monaten stabilisieren und wir in absehbarer Zeit wieder das Leben führen und genießen können, wie wir es vor Beginn der Pandemie kannten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



JR Gerhard Leverkinck

Präsident

I. Aus der Tätigkeit des Vorstands

1. Kammerversammlung

Die Kammerversammlung wurde aufgrund der aktuellen Situation pandemiebedingt das zweite Mal in Folge nicht in einen kleinen regionalen Anwaltstag eingebettet, sondern die Veranstaltung auf das Notwendigste beschränkt.

Der **Präsident** eröffnete die Sitzung um 17:15 Uhr und begrüßte die 25 anwesenden Kolleginnen und Kollegen.

Sodann stellte er die Rechtsgültigkeit der Einladung nach § 86 Abs. 2 Satz 1 BRAO fest.

Die Einladungen sowie die Tagesordnung zur Kammerversammlung wurden am 26.03.2021 per beA versandt.

Die Versammlung war gem. § 7 der Geschäftsordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde der Verstorbenen gedacht. Seit der letzten Kammerversammlung am 02.07.2020 sind folgende Kolleginnen und Kollegen verstorben:

- RA Dirk Fischer, Bad Neuenahr
‡ 16.04.2021 im Alter von 56 Jahren
- RA Hanns Grones, Mayen
‡ 06.10.2020 im Alter von 66 Jahren
- RA Franz-Rudolf Querbach, Boppard
‡ 11.08.2020 im Alter von 64 Jahren

Er widmet den Verstorbenen ehrende Worte des Gedenkens.

Der **Präsident** bat sodann um Verständnis, dass zur Einhaltung der geltenden Hygienekonzepte als Veranstaltungsort auf Idar-Oberstein, d.h. den Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach, zurückgegriffen wurde. Die Messehalle biete nicht nur die erforderliche Größe zur Einhaltung der gebotenen Abstandsregelungen, sondern war auch im Vergleich zu anderen Objekten aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bevorzugen. Nach der Kammerversammlung im letzten Jahr im Landgerichtsbezirk Mainz ist man mit Bad Kreuznach in diesem Jahr wieder im Turnus.

Ebenfalls vor dem Hintergrund der geltenden Corona-Regelungen wurde die Agenda der Mitgliederversammlung auf das Notwendigste beschränkt, so dass der Präsident um Verständnis dafür bat, dass in diesem Jahr nicht wie üblich die Neuzuzulassenden vor Eintritt in die Versammlung vereidigt werden, auch der kleine Anwaltstag in Verbindung mit der Mitgliederversammlung nicht stattfindet und eben auch davon Abstand genommen wurde, den gemeinsamen Grillabend im Anschluss an die Versammlung stattfinden zu lassen.



1. Bericht des Präsidenten über das Geschäftsjahr 2020

Der **Präsident** bezog sich auf den Geschäftsbericht 2020, der dem Kammerreport 1/2021 beigelegt war.

Das abgelaufene Geschäftsjahr war, wie alle anderen Lebensbereiche auch, von der Corona-Pandemie geprägt. Die Kammer musste sich im Zusammenhang mit der Pandemie den verschiedensten Herausforderungen stellen.

Beinahe alle Veranstaltungen mussten abgesagt werden, Sitzungen mit der BRAK und den Arbeitsgemeinschaften der BRAK konnten Online bewältigt werden. Der Seminarservice der Kammer hat sein Angebot, insbesondere dank des enormen Einsatzes von **Frau Goerke**, sehr schnell und erfolgreich auf Online-Seminare und Hybrid-Seminare erweitert. Im Vergleich zu Wettbewerbern standen wir damit nicht nur schneller als die meisten anderen, sondern insbesondere auch im bundesweiten Vergleich technisch qualitativ stabil und in einem guten Preis-/Leistungsverhältnis ohne Unterbrechungen den Kolleginnen und Kollegen nicht nur aus dem eigenen Kammerbezirk weiter mit Fortbildungsangeboten zur Verfügung.

Darüber hinaus hat die Kammer sich an den zahlreichen Gesetzgebungsverfahren mit Stellungnahmen beteiligt, die aufgrund der aktuellen Lage nicht nur zahlenmäßig höher, sondern auch mit viel kürzeren Fristen versehen waren als sonst.

Bereits letzten Sommer konnte so u.a. erreicht werden, dass neben den Steuerberatern auch Rechtsanwälte für ihre Mandanten Überbrückungshilfe beantragen dürfen.

Weiter hob der **Präsident** hervor, dass die Pandemie auch das Tagesgeschäft der Geschäftsstelle über Gebühr beanspruchte.

So konnte ein enormer Anstieg von Anfragen von Kollegen verzeichnet werden, die sich mit den vielschichtigen Fragen rund um die Corona-Pandemie und deren Auswirkungen beschäftigen. Auf ca. 55.000 Email-Eingänge zzgl. entsprechender beA-Nachrichten, Posteingänge und insbesondere telefonischen Nachfragen beantwortete die Geschäftsstelle Fragen zur Überbrückungshilfe, Umfang von Hygienemaßnahmen, Arbeitgeberpflichten in der Kanzlei, Konsequenzen bei infizierten Mitarbeitern, Impfpriorisierungen und stand den Mitgliedern nicht zuletzt bei der Ausstellung von Mitgliedsbescheinigungen zum Nachweis der Impfpriorisierung zur Verfügung. Für diesen unermüdlichen Einsatz dankte der **Präsident** der Geschäftsführung und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle.

Der **Präsident** informierte die Versammlung außerdem darüber, dass die Buchhaltung der Kammer zum Jahreswechsel auf einen externen Steuerberater ausgelagert wurde. Der steigende Buchhaltungsaufwand ist im Rahmen der ausgelagerten Buchhaltung besser abzubilden und erlaubt der Geschäftsführung und dem Schatzmeister ein effizienteres Controlling des sich im letzten Jahr erfreulich entwickelten Haushalts, auf den im Bericht des Schatzmeisters näher eingegangen wird. Durch die neu strukturierte Buchhaltung ebenso wie durch das neue Beitragssystem ist ein kontrollierteres Mahnwesen möglich, so dass sich die Zahl der säumigen Mitglieder von 45% auf 15% gesenkt hat.

Neben diesen Entwicklungen befasst sich die Kammer seit letztem Jahr mit der anstehenden BRAO-Reform, die vor allem von einer grundlegenden Liberalisierung des anwaltlichen Gesellschaftsrechtes geprägt ist, die es der Anwaltschaft ermöglichen soll, sich aller gesellschaftsrechtlicher Rechtsformen zu bedienen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zulässig sind. Die Kammern werden Registrierungs- und Zulassungsstelle dieser Gesellschaften sein. Die interprofessionelle Zusammenarbeit soll nach dem Gesetzesentwurf künftig mit allen freien Berufen möglich sein. Neben vielen begrüßenswerten Änderungen sieht der aktuelle Gesetzesentwurf jedoch auch Änderungen vor, die in ihrer Kritik der BRAK im Gesetzgebungsverfahren bislang ungehört geblieben und auf die regionalen Kammern, insbesondere auch die Kammer Koblenz, erhebliche Auswirkungen haben werden. So soll die Stimmverteilung der Kammern bei der BRAK abhängig von der Mitgliederzahl gemacht werden.

Bisher hatten große und kleine Kammern bei Abstimmungen in der BRAK jeweils eine Stimme. Die Stimmen der einzelnen Kammern schwanken nun je nach Größe von 1-9. Die Rechtsanwaltskammer Koblenz hätte nach der geplanten Änderung bei derzeit rund 3200 Mitgliedern 3 Stimmen, eine Kammer mit einer Mitgliederzahl über 20.000, wie etwa die RAK München, läge dann bei 9 Stimmen. Nach § 177 Abs. 2 BRAO ist die BRAK vorrangig zuständig für die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern. Die Meinungsbildung in der BRAK hat sich demnach an der Autonomie der einzelnen Kammern zu orientieren. Dies ist insoweit auch sachgerecht, die Anwaltschaft selbst wird in der Satzungsversammlung vertreten, dort sind die Stimmen entsprechend verteilt nach der Mitgliederzahl. Sowohl die BRAK als nunmehr auch der Bundesrat haben daher der von der Regierung geplanten Änderung der Stimmverteilung widersprochen. Die Änderung der bisherigen Stimmgewichtung der Kammern bei der BRAK würde dazu führen, dass den nach Mitgliederzahlen größten Kammern mit einer urbanen Struktur eine entscheidende Bedeutung bei der Stimmverteilung zukäme. Die wenigen großen Kammern könnten damit die Meinungsführung und -entscheidung unter sich ausmachen. Im Ergebnis wird dann die Meinungsbildung bei der BRAK von den Interessen des (groß-)städtischen Rechtsanwalts geprägt ohne Berücksichtigung, dass ein großer Teil der Anwaltschaft aus Flächenländern, d.h. auch kleineren Kanzleien kommen, die naturgemäß andere Interessen haben als der städtische Rechtsanwalt aus einer Großkanzlei. Ein Mitspracherecht der kleineren Kammern ist mit der beabsichtigten Stimmrechtsänderung nicht mehr gewährleistet.

Ob und inwieweit der Bundestag dies insoweit nochmal kritisch diskutiert, bleibt abzuwarten. Das Gesetzgebungsverfahren befindet sich in den letzten Zügen und soll noch diesen Sommer abgeschlossen werden.

Nicht zuletzt informierte der **Präsident** die Versammlung über die gerade abgeschlossene Vorstandswahl, die erstmalig in elektronischer Form erfolgt ist, mit einer Wahlbeteiligung von 22,32 % gut verlaufen ist und insbesondere von den Mitgliedern gut angenommen wurde.

Nach über 36 Jahren im Vorstand war der bisherige Schatzmeister, Kollege **JR Dr. Hans-Gert Dhonau** nicht mehr zur Wahl angetreten. Der Präsident dankte (in dessen Abwesenheit) dem ausgeschiedenen geschätzten Kollegen für seine langjährige Tätigkeit.

Neu gewählt in den Vorstand wurde der Kollege **Claus-Alexander Merk** aus Bad Kreuznach, den er im Vorstand begrüßte.

Weiter wies der **Präsident** auf den später in der Versammlung erfolgenden Beitrag des Beauftragten des Vorstandes in Geldwäscheangelegenheiten, Herrn Kollegen **Zillien** hin. Die Kammer ist Ordnungsbehörde für ihre Mitglieder in Geldwäscheangelegenheiten und hat deren Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorschriften zu überprüfen. Aus berufspolitischer Sicht gewinnt diese Aufgabe nicht nur aufgrund der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Bundesfinanzministerium immer mehr an Bedeutung, so dass es ein Anliegen des Vorstandes ist, die Mitglieder hinsichtlich ihrer diesbezüglichen umfangreichen und auch zunehmenden Pflichten weiter zu sensibilisieren und etwaige Ordnungsgelder zu vermeiden.

Der **Präsident** schloss seinen Geschäftsbericht, indem er an den neuen Schatzmeister, Herrn Kollegen **JR Prof. Dr. Hubert Schmidt**, übergab, der maßgeblich an der Erarbeitung des neuen Beitragssystems im letzten Jahr beteiligt war und sich daher nicht nur als ehemaliger Rechnungsprüfer der Kammer in der am Nachmittag stattgefundenen Konstituierung des Vorstandes für den Posten des Schatzmeisters qualifizierte.

2. Bericht des Schatzmeisters über das Geschäftsjahr 2020

Nach ehrenden Worten an seinen Vorgänger, den ausgeschiedenen Kollegen **JR Dr. Hans-Gert Dhonau**, erläuterte der neue Schatzmeister **JR Prof. Dr. Hubert Schmidt** den mit dem Kammerreport 1/2021 an alle Kolleginnen und Kollegen versandten Haushaltsabschluss 2020.

Hier war insbesondere das erfreuliche Ergebnis des Haushaltsabschlusses hervorzuheben, der rund 155 TEUR hinter den mit Voranschlag kalkulierten Ausgaben zurückblieb und rund 300 TEUR über den erwarteten Einnahmen abschloss. Dabei resultieren die Einsparungen nicht nur aus pandemiebedingt abgesagten Veranstaltungen, es konnten insbesondere auch weitere Einsparungen im Tagesgeschäft in der Geschäftsstelle erreicht werden, wofür er maßgeblich **GFin Theus** dankte.

Die erhöhten Einnahmen resultieren u.a. aus kürzeren Fälligkeitsfristen, so wurde z.B. der im Jahr 2020 letztmalig erhobene Zuschlag anders als die Vorjahre nicht erst zum Ablauf des Monats Februar des Folgejahres, sondern vielmehr zum 30.09.2020 fällig gestellt. Auch waren die Verwaltungseinnahmen etwas höher als erwartet, u.a. bedingt durch eine ungewöhnlich hohe Anzahl an Fachanwaltsanträgen (etwa 60 % mehr als üblich).

Ebenso erfreulich war auch über den Haushaltsabschluss der Aus- und Fortbildung der RAK, dem BGA (Betrieb gewerblicher Art) der Kammer zu berichten. Die Aus- und Fortbildung konnte über Plan abschließen, dies insbesondere durch die schnelle Umstrukturierung von Präsenzseminaren auf Online- und Hybridseminare durch **GFin Goerke**, so dass das Pandemiegeschehen hier anders als bei Wettbewerbern keinen negativen Einfluss nehmen konnte.

3. Aussprache zum Jahresbericht und Haushaltsbericht 2020

Fragen aus der Versammlung wurden nicht gestellt.

4. Bericht der Rechnungsprüfer

Herr Kollege Phillip Kranz berichtet über die gemeinsam, mit dem Kollegen Christoph Dietrich durchgeführte Rechnungsprüfung am 23.02.2021, wie aus der Anlage ersichtlich und beantragt die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

Er hob hervor, dass zu der Überzeugung der Rechnungsprüfer die Buchführung und das Belegwesen, sowie der daraus entwickelte Jahresabschluss korrekt und übersichtlich seien.

5. Entlastung des Vorstandes u. der Geschäftsführung gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO

Bei Stimmenthaltung der Betroffenen beschloss die Versammlung einstimmig, sowohl dem Vorstand als auch der Geschäftsführung die Entlastung zu erteilen.

6. Beschlussfassung zum Haushalt 2022

Der Schatzmeister erläuterte die einzelnen Positionen des Haushaltsvoranschlags 2022, wie sie mit dem Kammerreport 1/2021 übersandt worden ist.

Aus der Versammlung wurden keine weiteren Fragen gestellt.

Sie beschloss einstimmig ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltung den Haushaltsvoranschlag 2022, wie aus der Anlage ersichtlich.

7. Beschlussfassung zur Beitragsfestsetzung 2022

Der Präsident schlug der Versammlung vor, den Kammerbeitrag für das Jahr 2022 in Höhe von **350,00 EUR** festzusetzen zzgl. beA- und Sterbegeldumlagen.

Einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung beschloss die Versammlung entsprechend dem Vorschlag des Schatzmeisters.

8. Beschlussfassung über die Ergänzung der Beitragsordnung (Härtefallrichtlinien)

Wie im Rahmen der Kammerversammlung vom 02.07.2020 angekündigt, hat eine Arbeitsgruppe des Vorstandes Härtefallrichtlinien entwickelt, wie sie dem Kammerreport 01/2021 zu entnehmen sind.

Der Vorstand schlug der Versammlung die Ergänzung der Beitragsordnung in Form von Eckpunkten zu § 4 Abs. 3 in Form von Härtefallrichtlinien vor.

Die Versammlung beschloss einstimmig und ohne Enthaltung die vorgestellten Härtefallrichtlinien, wie sie dem Kammerreport 01/2021 zu entnehmen sind.

9. Beschlussfassung über die Änderung/Ergänzung der Gebührenordnung der Kammer

Der Vorstand schlug der Versammlung die Änderung und Ergänzung der Gebührenordnung, gemäß Ausführung im Kammerreport 01/2021, vor.

Geschäftsführerin **Theus** berichtete, die Gebühr für die Zulassung von Rechtsanwaltsgesellschaften in Höhe von 750 EUR soll vor dem Hintergrund der anstehenden BRAO-Reform und den damit verbundenen Erweiterungen auf die Zulassung und Registrierung von Berufsausübungsgesellschaften erweitert werden um den bevorstehenden enormen zusätzlichen Verwaltungsaufwand aufzufangen. Ebenso wurde vorgeschlagen die Gebühren für die Bestellung eines Vertreters auf alle Vertreterbestellungen aufgrund des wachsenden Verwaltungsaufwandes auszuweiten.

Die Versammlung beschloss einstimmig und ohne Enthaltung die Ergänzung und Änderung der Gebührenordnung, wie sie dem Kammerreport 01/2021 zu entnehmen ist.

10. Wahl der Rechnungsprüfer

Nach § 5 Abs. 3 GOWO RAKKO ist die Rechnung der Kammer, von zwei, dem Vorstand nicht angehörenden Kammermitgliedern zu prüfen, die jeweils für zwei Jahre zu wählen sind.

Zur Wahl stellten sich sowohl Herr Kollege **Philip Kranz, Mainz** als auch Herr Kollege **Christoph Dietrich, Bad Kreuznach**. Bei Stimmenthaltung der Betroffenen wählte die Versammlung die beiden Kollegen einstimmig zu Rechnungsprüfern.

Zur Wahl als Stellvertreter stellten sich die Kollegen **Thomas Frick, Koblenz** und JR **Hans-Jürgen Merk, Bad Kreuznach** zur Verfügung.

Ebenfalls bei Stimmenthaltung wählte die Versammlung die vorgenannten Kollegen, davon Kollegen Frick in Abwesenheit, zu stellvertretenden Rechnungsprüfern.

11. Anhebung der Mindestvergütung für Auszubildende

Geschäftsführerin **Goerke** berichtete, das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 1.1.2020 siehe in § 17 BBiG die Verankerung einer bundeseinheitlichen branchenübergreifenden Mindestausbildungsvergütung vor.

Hiernach ist die Angemessenheit der Vergütung ausgeschlossen, wenn sie die nachfolgende Mindestvergütung unterschreitet.

Die Mindestvergütung muss nach Vorgabe durch das BBiG ab 1.1.2020 jährlich angepasst werden. Die letzte Erhöhung wurde in Anpassung zum BBiG beschlossen in der Mitgliederversammlung 2019 für die Jahre 2020/2021.

Der Berufsbildungsausschuss wurde gem. § 79 BBiG gehört.

Zu beschließen war nach dem BBiG die Ausbildungsvergütung nunmehr für 2022/2023.

Die Versammlung beschloss auf Vorschlag des Vorstandes ohne Gegenstimmen, die Ausbildungsvergütung im

1. Ausbildungsjahr 2022 und 2023: jeweils auf 630,-
 2. Ausbildungsjahr 2022 und 2023: jeweils auf 740,-
 3. Ausbildungsjahr 2022 und 2023: jeweils auf 850,-
- anzuheben.

12. Bericht und Information zur Geldwäscheprüfung der Mitglieder – die RAK als Aufsichtsbehörde nach dem GwG

Der Beauftragte des Vorstandes in Geldwäscheangelegenheiten, Kollege **Joachim Zillien** erhielt das Wort und berichtete über die Aufgaben der Kammer als Ordnungsbehörde über ihre Mitglieder in Geldwäscheangelegenheiten.

Zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung des GwG in Bezug auf Rechtsanwälte ist die jeweils örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer, vgl. § 50 Nr. 3 GwG.

Die Kammer muss als Aufsichtsbehörde prüfen, ob die Anforderungen des GwG von den Mitgliedern eingehalten und beachtet werden.

Die Kammer muss ihre Tätigkeiten als Aufsichtsbehörde durch Vorlage einer Statistik, die jährlich dem Bundesministerium für Finanzen vorzulegen ist, dokumentieren.

Im Rahmen dieser gesetzlichen Verpflichtung muss die Kammer in regelmäßigen Überprüfungen zunächst feststellen, ob ihre Mitgliedern Verpflichtete sind.

Alle Kammermitglieder sind der Aufsichtsbehörde insoweit zur Mitwirkung gem. § 52 GwG verpflichtet.

Der Umfang der Mitwirkung ergibt sich aus § 52 GwG.

Wird eine Verpflichteteneigenschaft nach dem GwG festgestellt, muss überprüft werden, ob die Anforderungen des GwG durch das Mitglied beachtet und eingehalten wurden.

Bei Nichteinhaltung drohen empfindliche Bußgelder. Die Kammer möchte ihre Mitglieder weiter auf diese Pflichten sensibilisieren und Sie diesbezüglich nicht nur beaufsichtigen, sondern insbesondere auch beraten.

Wir verweisen an dieser Stelle auf den ausführlichen Bericht des Kollegen Zillien zum Thema in diesem Heft.

13. Verschiedenes

Es wurden keine Fragen gestellt.

Mit einem Dank an die Anwesenden schloss der Präsident die Sitzung um 19:00 Uhr

2. Erste elektronische Vorstandswahl

-Wahlergebnis-

Im Jahr 2021 fanden die Wahlen zum Vorstand erstmals in elektronischer Form statt.

Bis zum Ende der Wahlzeit am Mittwoch, den 28.04.2021, 12.00 Uhr, sind insgesamt 729 elektronische Stimmen abgegeben worden.

Bei **3.266** wahlberechtigten Mitgliedern am 01.03.2021 ergibt dies eine Wahlbeteiligung von **22,32 %**.

Die Auswertung der elektronischen Stimmen für den **Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach** hat sodann ergeben, dass auf

Herrn Rechtsanwalt Peter Kröll	430 Stimmen
Herrn Rechtsanwalt Claus Alexander Merk	460 Stimmen

entfallen sind.

Anzahl der abgegebenen Stimmen	729
Anzahl gültiger Stimmzettel	689
davon leer abgegeben	142
Anzahl ungültiger Stimmzettel	40
davon ungültig abgegeben	0
davon als ungültig gekennzeichnet	40

Die Auswertung der elektronischen Stimmen für den **Landgerichtsbezirk Koblenz** hat sodann ergeben, dass auf

Herrn Rechtsanwalt Matthias Görden	537 Stimmen
---	--------------------

entfallen sind.

Anzahl der abgegebenen Stimmen	729
Anzahl gültiger Stimmzettel	679
davon leer abgegeben	142
Anzahl ungültiger Stimmzettel	50
davon ungültig abgegeben	0
davon als ungültig gekennzeichnet	50

Die Auswertung der elektronischen Stimmen für den **Landgerichtsbezirk Mainz** hat sodann ergeben, dass auf

Herrn Rechtsanwalt Joachim Zillien	523 Stimmen
---	--------------------

entfallen sind.

Anzahl der abgegebenen Stimmen	729
Anzahl gültiger Stimmzettel	671
davon leer abgegeben	148
Anzahl ungültiger Stimmzettel	58
davon ungültig abgegeben	0
davon als ungültig gekennzeichnet	58

Die Auswertung der elektronischen Stimmen für den **Landgerichtsbezirk Trier** hat sodann ergeben, dass auf

Herrn Rechtsanwalt JR Dr. Andreas Ammer	460 Stimmen
Herrn Rechtsanwalt Bernd Hoffmann	409 Stimmen
Herrn Rechtsanwalt JR Dr. Dr. Thomas B. Schmidt	391 Stimmen

entfallen sind.

Anzahl der abgegebenen Stimmen	729
Anzahl gültiger Stimmzettel	683
davon leer abgegeben	112
Anzahl ungültiger Stimmzettel	46
davon ungültig abgegeben	0
davon als ungültig gekennzeichnet	46

Alle 7 Kandidaten haben erklärt, die Wahl anzunehmen.

Die **konstituierende Sitzung** des neuen Vorstandes fand sodann **vor der Kammerversammlung am 04.05.2021** statt.

Zu wählen war das Präsidium der Kammer.

Gewählt wurden

JR Gerhard Leverkinck, Koblenz, Präsident
JR Dr. Andreas Ammer, Trier, Vizepräsident
JR Prof. Dr. Hubert Schmidt, Koblenz, Schatzmeister
JR Wolfgang Fensch, Koblenz, Schriftführer.

3. Geldwäsche

3.1. Geldwäsche- Compliance in der Anwaltskanzlei

(ein Beitrag von Rechtsanwalt **Joachim Zillien**, Vorstandsmitglied der RAK Koblenz und Beauftragter des Vorstands in Geldwäscheangelegenheiten)

1.

Die Vereinten Nationen, die EU, G 7 und G 8 haben es sich zur gemeinsamen Aufgabe gemacht, die Geldwäsche zu bekämpfen.

Es soll verhindert werden, dass durch Verschleierung, fingierte Rechnungen und komplexe Finanztransaktionen Gelder aus dem legalen in den illegalen Finanzkreislauf oder aber Gelder, die aus kriminellen Aktivitäten stammen, in den legalen Finanzkreislauf eingebracht werden da diese Gelder in der Regel für terroristische Zwecke, den Drogenhandel, aber auch zu Entwicklung von Massenvernichtungswaffen verwendet werden.

Hierzu haben sich alle Länder verpflichtet, die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen durch das Geldwäschegesetz und die Geldwäscherichtlinien zu schaffen.

Die Koordination, aber auch die Überwachung dieser gesetzlich normierten Standards in den Mitgliedstaaten wird durch die FATF (Financial Action Task Force), einem zwischenstaatlichen Gremium mit Sitz in Paris, gewährleistet.

Die FATF wird in 2021 die Überwachung der Standards in Deutschland überprüfen.

2.

Das Geldwäschegesetz verfolgt einen präventiven und risikobasierten Ansatz.

Im Rahmen dieser Geldwäscheprävention werden Wirtschaftsakteure verpflichtet, die wirtschaftlichen Interessen hinter den Geschäftsvorgängen zu ermitteln und Strohmanngeschäfte zu verhindern.

Zum Kreis dieser sogenannten Verpflichteten gehören auch Rechtsanwälte, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG, soweit sie an den dort bezeichneten sog. Kataloggeschäften mitwirken.

Diese Mitwirkung beginnt unmittelbar bei Mandatsbegründung, der Begriff des Kataloggeschäfts wird sehr weit ausgelegt.

Diese Verpflichteteneigenschaft begründet automatisch erhöhte Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Mandanten und verpflichtet zur Bildung und Einhaltung eines individuellen Risikomanagements aller Verpflichteten.

Verstöße hiergegen erfüllen Bußgeldtatbestände, vgl. §§ 17, 56 GwG, die mit Bußgeldern in erheblicher Höhe geahndet werden.

Insoweit erfolgte und bestandskräftige Maßnahmen werden sogar bekannt gemacht, § 57 GwG.

Zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung des GwG in Bezug auf Rechtsanwälte ist jeweils örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer, vgl. § 50 Nr. 3 GwG.

Die Kammer muss als Aufsichtsbehörde prüfen, ob die Anforderungen des GwG von den Mitgliedern eingehalten und beachtet werden.

Die Kammer muss ihre Tätigkeiten als Aufsichtsbehörde durch Vorlage einer Statistik, die jährlich dem Bundesministerium für Finanzen vorzulegen ist, dokumentieren.

Die unter vorstehend Ziffer 1 angesprochene Prüfung der FATF in Deutschland kann daher auch unsere Kammer betreffen.

3.

Im Rahmen dieser gesetzlichen Verpflichtung muss die Kammer in regelmäßigen Überprüfungen zunächst feststellen, ob ihre Mitgliedern Verpflichtete sind.

Alle Kammermitglieder sind der Aufsichtsbehörde insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

Der Umfang der Mitwirkung ergibt sich aus § 52 GwG.

Wirkt ein Mitglied bei dieser Überprüfung nicht oder nur unzureichend mit, erfüllt dies bereits einen Bußgeldtatbestand, unabhängig davon, ob das Mitglied im Einzelfall überhaupt Verpflichteter war oder nicht.

Wird eine Verpflichteteneigenschaft festgestellt, muss überprüft werden, ob die Anforderungen des GwG beachtet und eingehalten wurden.

Bestehen Zweifel, ob eine Verpflichteteneigenschaft besteht, ist dies von der Aufsichtsbehörde aufzuklären.

4.

Diese Überprüfung gestaltet sich nun wie folgt.

Die Kammer hat bereits 10 % der Mitglieder aufgefordert, einen Fragebogen, dem eine ausführliche Erklärung beigefügt ist, in einer vorgegebenen Frist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.

Die Auswahl dieser 10 % der Kammermitglieder ist nach dem Zufallsprinzip erfolgt.

Ergibt sich bei der Auswertung des Fragebogens die Verpflichteteneigenschaft, wird, wiederum nach dem Zufallsprinzip und stichprobenartig, einen Teil dieser Mitglieder einen weiteren Fragebogen erhalten, der sich zu den konkreten Kataloggeschäften und zum individuellen Risikomanagement verhält, auch diesem Fragenbogen ist eine weitreichende Erläuterung beigefügt.

Nach Auswertung auch dieses zweiten Fragebogens muss die Aufsichtsbehörde, wiederum nach dem Zufallsprinzip und stichprobenartig, Vorortprüfungen, die zuvor schriftlich angekündigt werden, vornehmen.

Hier wird festgestellt, ob die Sorgfaltspflichten eingehalten wurden.

5.

Zu den wesentlichen Sorgfaltspflichten gehört zunächst der Nachweis der Identität des Mandanten.

Dieser Nachweis ist geführt, wenn sich eine Kopie des Personalausweises des Mandanten in der Akte befindet.

Handelt dieser Mandant als Bevollmächtigter, ist die Bevollmächtigung nachzuweisen, auch dieser Nachweis muss sich in den Akten befinden.

Handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft, muss ein Handelsregisterauszug eingeholt werden, auch dieser muss sich in den Akten befinden.

An dieser Stelle ist auf Folgendes hinzuweisen:

Können die allgemeinen Sorgfaltspflichten vor Mandatsbegründung nicht erfüllt werden, darf das angefragene Mandat nicht unverzüglich übernommen werden, vgl. § 10 Abs. 9 GwG.

Dies gilt nicht, wenn der Mandant eine Rechtsberatung oder Prozessvertretung anstrebt, es sei denn, der Verpflichtete weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung bewusst für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt.

Weiter wird das individuelle Risikomanagement des Mitgliedes überprüft.

Hier muss die individuelle Risikoanalyse, die die internen Sicherungsmaßnahmen beinhaltet, dokumentiert werden, die gesetzlich normierten Anforderungen hierzu ergeben sich aus § 6 GwG.

6.

Wir bitten alle Mitglieder in ihrem ureigenen Interesse um Beachtung der Vorgaben des GwG.

Mitglieder, die zu diesem Komplex, selbst wenn es um das Ausfüllen des Formulars geht, Fragen haben, können sich jederzeit an die Geschäftsstelle oder aber an den Geldwäschebeauftragten der Kammer wenden.

Die Kammer wird jede Unterstützung leisten.

Hilfreiche Hinweise erhalten Sie auch unter

<https://www.rakko.de/geldwaeschegesetz/>,

dort finden Sie insbesondere auch die jeweils

aktuellen Auslegungs- und Anwendungshinweise der BRAK.

Wenn bereits bei Mandatsbegründung all die vorgeschriebenen Standards eingehalten werden, werden wir als Aufsichtsbehörde keine bußgeldbewehrten Verstöße feststellen können.

3.2. Informationen für Verpflichtete nach dem GwG

die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) ist die nationale Zentralstelle für die Entgegennahme, Sammlung und Auswertung von Meldungen über verdächtige Finanztransaktionen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnten. Als „Intelligence-Einrichtung“ führt die FIU strategische und operative Analysen der von den Verpflichteten übersendeten Verdachtsmeldungen durch.

Mit Wirkung zum 01.01.2020 wurde das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) um wichtige Regelungen ergänzt. Unter anderem wurde mit der Gesetzesänderung auch die Pflicht zur elektronischen Registrierung bei der FIU für Verpflichtete eingeführt und zwar unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung (§ 45 Abs. 1 S. 2 GwG). Hierfür stellt die FIU das elektronische Meldeportal [goAML Web](#) zur Verfügung. Die Pflicht zur Registrierung besteht mit Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU, spätestens jedoch **ab dem 01. Januar 2024**. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag der Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Bundesgesetzblatt bekannt (§ 59 Abs. 6 GwG).

Aus Sicht der FIU ist eine frühzeitige Registrierung in goAML Web empfehlenswert. Insbesondere können Sie sich im Vorfeld mit Ihren Pflichten im Zusammenhang mit der Meldepflicht im Sinne des Geldwäschegesetzes (§§ 43 ff. GwG) befassen, um somit im Bedarfsfall die unverzügliche Abgabe einer Verdachtsmeldung vorzunehmen. Mit der Registrierung in goAML Web erhalten Sie zudem Zugang zu spezifischen Hinweisen und Publikationen der FIU zum Thema Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, welche als wichtige Hilfestellungen zur Erfüllung Ihrer geldwäscherechtlichen Verpflichtungen dienen. Ferner zeigt die erfolgreiche Registrierung im Rahmen einer Prüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde, dass Sie sich als Verpflichteter mit dem Thema „Geldwäschebekämpfung“ und den sich aus dem GwG ergebenden Meldepflichten auseinandergesetzt haben.

Abschließend weisen wir Sie auf die [Webseite der FIU](#) hin, die das zentrale Informationsportal der FIU darstellt. Hier werden Ihnen u.a. aktuelle Informationen zum Thema „Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ sowie Publikationen zum elektronischen Meldeportal der FIU zur Verfügung gestellt. Nutzen Sie die Möglichkeit des RSS-Feeds, um regelmäßig über neue Inhalte auf der Webseite informiert zu werden.

Bei Fragen zur Registrierung oder zu weiteren Themen rund um die FIU nutzen Sie das Kontaktformular auf der Webseite der FIU oder wenden Sie sich telefonisch an die Servicehotline für Verpflichtete unter +49 (0) 351 / 44834 - 556.

4. BRAO-Reform

In Ergänzung zu unserem Bericht im [Kammerreport 1/2021](#) halten wir Sie aktuell auf Stand.

Die BRAO-Reform ist am **10.06.2021** im **Bundestag verabschiedet** worden und hat am **25.06.2021** den **Bundesrat passiert**, nachdem zuletzt nur noch Rheinland-Pfalz mit „Nein“ gestimmt hatte (vorwiegend aufgrund der zu weiten Öffnung der Kooperationsmöglichkeiten auch auf solche freien Berufe, die keiner eigenen Verschwiegenheit unterfallen und aufgrund der Änderungen zur Stimmrechtsverteilung der Kammern). Bei nun anstehender Verkündung der BRAO-Reform im Juli/August, tritt das Gesetz voraussichtlich zum **01.09.2022 oder 01.10.2022** in Kraft (**13 Monate nach Verkündung**).

Das „Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ hat einen langen Weg, jedoch ein kurzes, diskussionsträchtiges Gesetzgebungsverfahren hinter sich. Die BRAK zeigt sich im Rahmen ihrer [Presseerklärung vom 09.06.2021](#) im Großen und Ganzen zufrieden, wichtige Forderungen wurden umgesetzt, es blieben

jedoch einige Kritikpunkte der BRAK und damit auch der regionalen Kammern, der Anwaltschaft und letztlich der „Selbstverwaltung“ ungehört.

4.1. Interprofessionelle Zusammenarbeit

Die interprofessionelle Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen soll deutlich erleichtert werden.

Ohne Gehör verblieb im Gesetzgebungsverfahren die Kritik der BRAK, dass Rechtsanwälte, so der geplante § 59c BRAO, mit **allen** Berufsträgern der freien Berufe Sozietäten gründen können, die in § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) aufgeführt sind.

§ 1 (2) PartGG..... Ausübung eines Freien Berufs im Sinne dieses Gesetzes ist die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure, Diplom-Psychologen, Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberuflichen Sachverständigen, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnlicher Berufe sowie der Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher.

Der BRAK, ebenso wie dem Bundesrat in seiner Voranhörung geht diese Öffnung zu weit. Der Bundesrat hat daher in seiner Stellungnahme nachdrücklich darauf verwiesen, dass die Ausweitung von Kooperationsmöglichkeiten auch mit den freien Berufen, die keiner eigenen Verschwiegenheitspflicht unterfallen, der Absicherung der anwaltlichen Grundpflichten entgegenläuft.

Die Kooperationsmöglichkeit **mit jedem anderen freien Beruf gem. § 1 Abs. 2 PartGG** ist nach dem neuen § 59 c BRAO nur noch dann zu untersagen, wenn die Verbindung mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängigem Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann. Eine Verbindung kann insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn in der anderen Person ein Grund vorliegt, der bei einem Rechtsanwalt nach § 7 zur Versagung der Zulassung führen würde.

4.2. Öffnung von Gesellschaftsformen

Der Gesetzesbeschluss sieht ein rechtsformneutrales Anwaltsrecht für die Berufsausübungsgesellschaft in der BRAO vor. **Alle Rechtsformen** in Deutschland, der EU und aus anderen Staaten der EU und des EWR sollen möglich sein, vgl. § 59b BRAO-E.

Rechtsanwälten sollen damit auch Handelsgesellschaften, wie etwa die GmbH & Co. KG offenstehen.

Auch wird die Ein-Personen-Anwalts-GmbH nunmehr ausdrücklich erlaubt, vgl. § 59b Abs. 1 BRAO-E.

Während der Referentenentwurf noch eine Zulassungspflicht aller Berufsausübungsgesellschaften vorsah, wird dies im Gesetzesentwurf nur noch für Gesellschaften mit Haftungsbeschränkung angenommen und bei Gesellschaften, bei denen Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane nicht ausschließlich Rechtsanwälte oder Angehörige eines in § 59c Abs. 1 genannten Berufes sind. Nicht zulassungspflichtige Gesellschaften können sich jedoch zulassen, um ein beA-Postfach zu erhalten.

Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften erhalten **verpflichtend** ein beA-Postfach.

Auf Antrag können auch Zweigstellen einer Berufsausübungsgesellschaft ein weiteres beA-Postfach erhalten.

Eine Berufsausübungsgesellschaft soll zukünftig auch Gesellschafterin einer anderen Berufsausübungsgesellschaft sein können, sofern beide Gesellschaften die berufsrechtlichen Anforderungen erfüllen, vgl. § 59 i BRAO-E.

Nur Rechtsanwälte oder Angehörige eines der in § 59c Absatz 1 Satz 1 genannten Berufe (Mitglieder Rechtsanwaltskammern oder Patentanwaltskammern, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern) können Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft sein, vgl. § 59j BRAO-E.

Berufsausübungsgesellschaften können als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden. Sie haben in diesem Fall die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts, vgl. § 59i BRAO-E. Sie können jedoch nicht als Verteidiger im Sinne der §§ 137 – 149 StPO gewählt oder bestellt werden.

Berufsausübungsgesellschaften, bei denen Rechtsanwälte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und bei denen die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Rechtsanwälte sind, dürfen die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ führen, § 59p BRAO-E.

Berufsausübungsgesellschaften (unabhängig von ihrer Zulassung) haben die Befugnis, Rechtsdienstleistungen nach der BRAO oder der PAO beziehungsweise Dienstleistungen nach dem StBerG zu erbringen. Daher werden sie auch selbst Adressaten der Versicherungspflicht, § 59n BRAO-E.

Für Berufsausübungsgesellschaften, bei denen rechtsformbedingt keine natürliche Person haftet oder bei denen die Haftung der natürlichen Person beschränkt wird, beträgt die Mindestversicherungssumme 2.500.000 EUR, sofern nicht mehr als 10 Berufsträger (oder solche nach § 59c Abs. 1 S. 1 BRAO-E) in der Gesellschaft tätig sind, jedoch nur 1.000.000 EUR.

Für alle Berufsausübungsgesellschaften, die keinen rechtsformbedingten Ausschluss der Haftung und keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorsehen, beträgt die Mindestversicherungssumme 500 000 Euro für jeden Versicherungsfall, § 59o BRAO-E.

4.3. Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen

Nach dem Referenten- und Regierungsentwurf sollte das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen erweitert werden. Das Verbot sollte zukünftig auch gelten, wenn der Rechtsanwalt sensibles Wissen im Beruf erlangt. Dieses Wissen sollte allen anderen in der Berufsausübungsgesellschaft zugerechnet werden.

Die Verschärfung des Tätigkeitsverbotes wurde im Gesetzgebungsverfahren sowohl von der BRAO, wie auch dem Bundesrat in seiner Voranhörung vom 05.03.2021 und den Sachverständigen in der Anhörung im Bundestag mehr als kritisch diskutiert.

Schließlich befand auch der Ausschuss für Verbraucherschutz und Recht im Rahmen seiner Beschlussempfehlung vom 09.06.2021, dass für die Erstreckung des Tätigkeitsverbots auf den Erhalt vertraulicher Informationen kein praktisches Bedürfnis bestehe und die Vorhaltung der entsprechenden Informationen für die Prüfung von Tätigkeitsverboten auch nicht praktikabel erscheine.

Die Interessenkollision wird zwar nun, wie geplant, in der BRAO geregelt (bislang konkretisiert nur in der BORA). Gestrichen hat der Bundestag allerdings die Verschärfung des Verbots der widerstreitenden Interessen bei vertraulichen Informationen. Diese Regelung im § 43a Abs. 4 BRAO-E ist ebenso wie im § 45 Abs. 2 BRAO-E wieder ersatzlos gestrichen worden.

4.4. Kenntnisse im Berufsrecht

Neu aufgenommen wurde die Verpflichtung zum Nachweis berufsrechtlicher Kenntnisse für Anwälte im § 43 f BRAO-E.

Spätestens zum Ende des ersten Jahres der Zulassung sind Anwältinnen und Anwälte nunmehr verpflichtet, Kenntnisse im Berufsrecht nachzuweisen und zwar in Form von Lehrveranstaltungen von mindestens zehn Zeitstunden Berufsrecht. Angerechnet werden aber auch Lehrveranstaltungen in den vergangenen sieben Jahren vor der Zulassung (Studium, Referendariat).

Die neue Regelung erfasst nicht auch bereits zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

4.5. Änderungen für Syndikusrechtsanwälte

- Unterlagen zum Antrag auf Syndikuszulassung

Bislang war dem Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Kopie des Arbeitsvertrages beizufügen. Mit Inkrafttreten der BRAO-Reform wird auch eine amtlich beglaubigte Kopie als ausreichend erachtet, vgl. § 46a Abs. 3 BRAO-E.

- Unterbrechung der Syndikustätigkeit

Für große Erleichterung für Syndikusrechtsanwälte und deren Arbeitgeber dürfte die Änderung des § 46b Abs. 2 BRAO sorgen, wonach diese zukünftig bei Unterbrechungen ihrer ausgeübten Tätigkeit nicht mehr zwingend einen Widerruf ihrer Zulassung befürchten müssen. Zukünftig ist die Zulassung nicht zu widerrufen, wenn die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit unterbrochen wird, die Unterbrechung infolge ihrer Eigenart oder vertraglich jedoch zeitlich begrenzt ist und das der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zugrundeliegende Arbeitsverhältnis fortbesteht.

- **Rechtsangelegenheiten** des **Arbeitgebers/ingeschränkte Drittberatungsbefugnis**

Nach dem neuen § 46 Abs. 6 BRAO wird ermöglicht, dass Syndikusrechtsanwälte für ihre nichtanwaltlichen Arbeitgeber, die nicht den in § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BRAO-E genannten Berufen angehören, Rechtsdienstleistungen gegenüber Dritten erbringen, zu denen diese Arbeitgeber berechtigt sind.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die bisherige Verbotsregelung als tatbestandliche Zulassungsvoraussetzung ausgelegt und bei ihrem Fehlen ein Zulassungshindernis angenommen (Urteil vom 22. Juni 2020, AnwZ (Brfg) 23/19). Nach der Rechtsprechung des BGH war einem Antragsteller, die oder der für nichtanwaltliche Arbeitgeber außerhalb der von § 46 Absatz 5 Satz 2 BRAO erfassten Konstellationen Rechtsdienstleistungen im Rahmen der dem Arbeitgeber zukommenden Rechtsdienstleistungsbefugnis für Dritte erbringt, die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin oder -rechtsanwalt daher zu versagen. Dies auch dann, wenn nur ein Teil der Syndikustätigkeit, für die die Zulassung begehrt wird, nicht § 46 Absatz 5 BRAO entspricht. Die begehrte Zulassung durfte hiernach auch dann nicht erteilt werden, wenn der Anteil der Tätigkeit, der den Voraussetzungen des § 46 Absatz 2 bis 5 BRAO entspricht, gleichwohl prägend war.

Mit der Neuregelung im § 46 Abs. 6 BRAO-E stellt der Gesetzgeber nun klar, dass er diesen weitgehenden Ausschluss bereits bei Einführung des Gesetzes zum 01.01.2016 nicht im Sinn hatte. Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz stellt daher in der Beschlussempfehlung – BT Drucksache 19/30516, S. 47 - zum Gesetzesentwurf klar:

Dieser weitgehende Ausschluss der Zulassung ist nach Sinn und Zweck der Regelung nicht erforderlich. Der Vorschrift des § 46 Absatz 5 BRAO liegen nach der Begründung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) folgende Erwägungen zugrunde: Der Beruf der Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte ist vom Gesetzgeber als besondere Form der Ausübung des einheitlichen Berufs der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausgestaltet mit der entsprechenden statusrechtlichen Anerkennung. Daher hat auch für Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte der Grundsatz der unabhängigen Rechtsberatung und Vertretung zu gelten. Kernanliegen der Begrenzungen gemäß § 46 Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 und 3 BRAO ist die Sicherstellung dieser Unabhängigkeit und bei den dort genannten Arbeitgebern ist insoweit gewährleistet, dass der Rechtsrat der Syndikusrechtsanwältin oder des Syndikusrechtsanwalts nicht durch andere wirtschaftliche Erwägungen beeinflusst wird (Verbot der Fremdkapitalbeteiligung, vergleiche Bundestagsdrucksache 18/5201, S. 30 f.). Bei einer Beratung von Dritten durch Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte außerhalb dieser Konstellationen kann eine Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit hingegen nicht ausgeschlossen werden. Die neue Regelung in § 46 Absatz 6 BRAO-E gibt diese Erwägungen nicht auf. Eine anwaltliche Beratung von Dritten durch Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte für ihre Arbeitgeber außerhalb der in § 46 Absatz 5 Satz 2 BRAO genannten Konstellationen soll auch weiterhin ausgeschlossen sein. Soweit jedoch Rechtsdienstleistungen in Rede stehen, die nicht Rechtsanwältinnen und -anwälten vorbehalten sind, ist zu berücksichtigen, dass diese auch durch andere qualifizierte Personen erbracht werden können, die nicht den anwaltlichen Grundpflichten unterliegen. Die Möglichkeit der Erbringung dieser Rechtsdienstleistungen soll für Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte nicht in der Konsequenz ausgeschlossen sein, dass derartige Tätigkeiten zur Versagung der Zulassung führen. Aus den oben dargestellten Erwägungen zur Sicherstellung der anwaltlichen Unabhängigkeit liegt bei der

Erbringung dieser Rechtsdienstleistungen dann aber keine anwaltliche Tätigkeit im Sinn von § 46 Absatz 2 Satz 1 BRAO vor. Dies macht § 46 Absatz 6 Satz 3 BRAO-E deutlich. Dieser Umstand muss den Rechtssuchenden zu ihrem Schutz auch offengelegt werden. Daher sieht § 46 Absatz 6 Satz 2 BRAO-E vor, dass die Syndikusrechtsanwältin oder der -rechtsanwalt darauf hinweisen muss, keine anwaltliche Beratung im Sinn von § 3 BRAO erbracht wird. Zum Schutz der Rechtssuchenden muss darüber hinaus auf das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 der Strafprozessordnung hingewiesen werden. Die Neuregelung lässt im Übrigen die Voraussetzungen für eine Zulassung als Syndikusrechtsanwältin oder -rechtsanwalt unberührt. Insbesondere muss auch weiterhin eine Prägung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 46 Absatz 3 BRAO gegeben sein.

4.6. Stimmrecht der Kammern

Nach dem Referentenentwurf, trotz entsprechender Kritik der BRAK und auch des Bundesrates wird die Stimmgewichtung in der Hauptversammlung der BRAK neu geregelt werden. In § 190 BRAO soll sie an die Größe der Kammern angepasst werden. Bisher hatten große und kleine Kammern bei Abstimmungen jeweils eine Stimme. Die Stimmen der einzelnen Kammern schwanken nun je nach Größe von 1 - 9. Die Rechtsanwaltskammer Koblenz wird nach Inkrafttreten des § 190 Abs. 1 Nr. 3 BRAO-E bei derzeit 3263 Mitgliedern 3 Stimmen haben, eine Kammer mit einer Mitgliederzahl über 20.000, wie etwa die RAK München liegt dann bei 9 Stimmen.

Nach § 177 Abs. 2 BRAO ist die BRAK vorrangig zuständig für die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern. Die Meinungsbildung in der BRAK hat sich demnach an der Autonomie der einzelnen Kammern zu orientieren. Dies ist insoweit auch sachgerecht, die Anwaltschaft selbst wird in der Satzungsversammlung vertreten, dort sind die Stimmen entsprechend verteilt nach der Mitgliederzahl.

Sowohl die BRAK als auch der Bundesrat haben daher der von der Regierung geplanten Änderung des § 190 BRAO widersprochen.

Die Regelung wurde insbesondere in den letzten Monaten noch einmal vermehrt diskutiert, der Gesetzgeber wollte die von der BRAK und den Kammern aufgezeigten Konsequenzen nicht sehen, die Geschäftsführung des DAV hält sie sogar „für die anwaltliche Praxis nicht von Bedeutung“ (so Beitrag Dr. Lührig vom 17.06.2021 im Anwaltsblatt online).

Die Änderung der bisherigen Stimmgewichtung der Kammern bei der BRAK wird dazu führen, dass den nach Mitgliederzahlen größten Kammern mit einer urbanen Struktur eine entscheidende Bedeutung bei der Stimmverteilung zukäme. Die wenigen großen Kammern können damit die Meinungsführung und -entscheidung unter sich ausmachen. Den kleineren – tendenziell überwiegend von der Rechtsanwaltschaft in der Fläche geprägten Kammern - wäre eine Mehrheitsfindung dagegen erheblich erschwert. Im Ergebnis wird dann die Meinungsbildung bei der BRAK von den Interessen des (Groß-)städtischen Rechtsanwalts geprägt ohne Berücksichtigung, dass ein großer Teil der Anwaltschaft aus Flächenländern, d.h. auch kleineren Kanzleien kommen, die naturgemäß andere Interessen haben als der städtische Rechtsanwalt aus einer Großkanzlei. Ein Mitspracherecht der kleineren Kammern aus den benannten Flächenländern ist mit der beabsichtigten Stimmrechtsänderung nicht mehr gewährleistet.

In der Anhörung im Bundestag betonte der Vizepräsident der BRAK, André Haug zudem, dass sich die neue Regelung negativ auf die Debattenkultur innerhalb der Hauptversammlung auswirke und die BRAK Bindeglied der einzelnen Kammern zu sehen sei und nicht als das „Parlament der Anwälte“. Edith Kindermann sprach sich für eine Quorumslösung aus, wonach man vorschreibe, dass neben einer Mehrheit der Stimmberechtigten auch eine Mindestzahl von Kammern zugestimmt haben muss, um eine Entscheidung zu treffen.

Der Gesetzgeber hat die Diskussion nun beendet, die Argumente der BRAK abgetan und aus dem Vorschlag einer Quorumslösung lediglich ein Vetorecht gemacht, wonach ein Beschluss als nicht gefasst gilt, wenn ihm mindestens 17 Rechtsanwaltskammern widersprochen haben, § 190 BRAO-E.

Bislang herrschte in der BRAK im Rahmen der Hauptversammlung ihrer Mitglieder (das sind die regionalen Kammern und eben nicht die Anwaltschaft im Gesamten) eine harmonische und ausgeglichene Debattenkultur. Es war daher im Rahmen der „Selbstverwaltung“ auch nie geboten und erforderlich, dass sich Kammern zur Meinungsbildung „verbünden“. Es bleibt zu hoffen, dass dies durch den vom Gesetzgeber nun vorgenommenen „Eingriff“ in die Selbstverwaltung nicht provoziert wird, gleichwohl jedoch die Interessen eines Mitglieds einer regionalen Kammer eines kleinen Flächenlandes wie Rheinland-Pfalz in aller Regel andere sind, als die eines Mitglieds einer Kammer, deren Bezirk aus mehreren Großstädten besteht, wie etwa Bayern oder NRW.

5. Erfolgshonorare auch für Anwaltschaft im Bundestag beschlossen

Die GroKo hat beim Legal-Tech-Gesetz am 11.06.2021 eine Einigung erzielt, das Gesetz hat am 25.06.2021 den Bundesrat passiert und tritt bereits am **01.10.2021** in Kraft.

Mehr Rechtssicherheit für Inkasso-Unternehmen, die Rechtsdienstleistungen anbieten und Erfolgshonorare für Anwälte: Mit dem Gesetz zum Legal Tech-Inkasso soll Anwältinnen und Anwälten das Erfolgshonorar vor allem dort erlaubt werden, wo sie auch Inkassodienstleistungen anbieten dürfen. Zudem wird es für (pfändbare) Geldforderungen bis 2.000 Euro zugelassen. Das Verbot der Prozessfinanzierung wird allerdings nicht gelockert werden, alleine beim außergerichtlichen Inkasso und im gerichtlichen Mahnverfahren wird die Verfahrensfinanzierung zulässig. Zugleich definiert der Gesetzgeber, was zukünftig noch als Inkasso gilt. So werden die Anforderungen an die Registrierung von Legal Tech-Unternehmen erhöht. Neue Informationspflichten für Legal Tech-Portale samt Regeln für Fremdgelder und Vergütungsvereinbarungen sollen zudem Verbraucherinnen und Verbraucher besser schützen.

Im Wesentlichen:

1. Das Erfolgshonorar darf jetzt künftig bei außergerichtlichen und gerichtlichen Mandaten bei allen Geldforderungen bis 2.000,00 € verlangt werden. Es gilt aber nur, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird. Es darf

- auch nicht vereinbart werden bei unpfändbaren und damit in aller Regel höchstpersönlichen Forderungen wie etwa familienrechtlichen Ansprüchen.
2. Im gerichtlichen Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren wird das Erfolgshonorar ohne Begrenzung bei Gegenstandswerten erlaubt.
 3. Neu definiert wird der Begriff des Inkassos im Sinne des RDG. Im § 2 Abs. 2 RDG wird aufgenommen, dass zur Einziehung von Forderungen nur die rechtliche Prüfung und Beratung gehört, die sich auf die Einziehung beziehen. Weitere rechtliche Dienstleistungen können nur zulässig sein, wenn sie im Sinne von § 5 RDG eine Nebenleistung zur Hauptleistung sind. Die Zulässigkeit von Nebenleistungen soll nach der Gesetzesbegründung vor allem dann zu verneinen sein, wenn eine besondere Verschwiegenheit gefordert ist oder komplexe rechtliche Erwägungen nötig werden.
 4. Auch die Registrierungsverfahren für Inkassodienstleister wurden reformiert. Die Prüfung durch die Registrierungsbehörde wird nunmehr intensiviert sowie die Anforderungen an die Sachkunde erhöht. Bei Änderungen von Inkassodienstleistungen werden Nachmeldungen nötig sein. Neue Nebenleistungen müssen ebenso angezeigt werden (bedürfen aber keiner Genehmigung).

Die BRAK sprach sich gegen Erfolgshonorare und die Möglichkeit einer Prozessfinanzierung aus, weil dies zu Interessensensätzen zwischen Rechtsanwalt und Mandant führen könne, da der Rechtsanwalt damit zum Finanzierer des Mandats und damit aus ökonomischem Eigeninteresse gleichzeitig zur Partei werde. Der Rechtsanwalt sei somit nicht mehr das unabhängige Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO), dieser rückt somit in den gewerblichen Tätigkeitsbereich, da er nicht nur seine Rechtskenntnisse anbietet sondern auch sein Kapital. Laut BRAK verkomme das Recht so zur Ware und das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant werden erheblich belastet. Was die Änderung der Prozessfinanzierung anbelangt, dürfte die BRAK zufrieden sein. Erfolgshonorare konnten jedoch nicht verhindert werden.

Weitergehende Pflichten soll es aber auch für Inkassodienstleister geben, damit die Wettbewerbsbedingungen ausgeglichen sind. So sollen zukünftig die vom Inkassodienstleister – für ihre Kunden – erstreckte/vereinnahmten Gelder unverzüglich an diese auszukehren sein. Mit diesen Änderungen wird dem Kohärenzgebot Rechnung getragen.

Die BRAK lehnte Lockerungen des Verbots des Erfolgshonorars und der Prozessfinanzierung richtigerweise ab. Es ist davon auszugehen, dass in der nächsten Legislaturperiode Nachbesserungen erforderlich werden.

Die Erfahrungen werden zeigen, ob nunmehr dem Druck der Verbraucherschützer nachgegeben wird, die vollständige Freigabe des Erfolgshonorars zuzulassen, oder ob die bisherigen Freigaben zum Nachteil bedürftiger Bürger und damit zur Unterwandung des Kostenerstattungsprinzips und der Möglichkeit der PKH genutzt werden.

6. elektronischer Rechtsverkehr

6.1. beA für Berufsausübungsgesellschaften

(ein Beitrag von Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin
Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 2/2021)

Hinweis der Redaktion RAKKO: Der Beitrag ist auf Stand Februar 2021, d.h. vor Gesetzesbeschluss des Bundestages vom 10.06.2021. Die Vorschläge der BRAK hierzu haben jedoch Umsetzung gefunden, so dass der Beitrag weiterhin Veröffentlichung finden kann.?

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe enthält u.a. einen Vorschlag zur Einführung besonderer elektronischer Anwaltspostfächer (beA) für Berufsausübungsgesellschaften. Nach § 31b BRAO-E soll die BRAK für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene und damit von der Rechtsanwaltskammer zugelassene Berufsausübungsgesellschaft auf Antrag ein beA empfangsbereit einrichten. Damit kommt der Entwurf einer seit Einführung des beA erhobenen Forderung aus der anwaltlichen und gerichtlichen Praxis nach. Im Grundsatz ist dieses Vorhaben zu begrüßen. Die Details der Ausgestaltung geben aber Anlass, im Interesse einer höheren Akzeptanz und Praxistauglichkeit des beA für Berufsausübungsgesellschaften Nachbesserungen zu fordern.

Gesellschaftspostfach nur auf Antrag

Der Entwurf sieht vor, dass die BRAK ein sog. Gesellschaftspostfach nur auf Antrag der Gesellschaft empfangsbereit einrichtet. Diesem Vorschlag widersprach die BRAK aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verlässlichkeit des Elektronischen Rechtsverkehrs. Die Berufsausübungsgesellschaft soll nach dem Gesetzentwurf selbst postulationsfähig sein. Dann muss sie auch selbst in der Lage sein, Zustellungen elektronischer Dokumente – sei es von Gerichten oder Behörden, sei es von Anwalt zu Anwalt – entgegen zu nehmen. Ein Wahlrecht schüfe beim Absender die Unsicherheit, wie er die mandatierte Berufsausübungsgesellschaft erreichen kann. Deshalb forderte die BRAK statt des Antragsrechts die verpflichtende Einrichtung eines beA für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften. Dies ist ihnen auch zumutbar. Denn sie sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und unterliegen damit allen berufsrechtlichen Pflichten der Anwaltschaft.

Gesellschaftspostfächer für mehrere Standorte

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass jede Berufsausübungsgesellschaft genau ein beA erhalten kann. Dieser Vorschlag ist gerade für größere und überörtliche Einheiten praxisfern. Die BRAK forderte deshalb, dass sie für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften mehr als ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einrichten kann. Sinnvoll wäre eine Regelung, nach der die Berufsausübungsgesellschaft ein beA verpflichtend erhält und die BRAK ihr auf Antrag weitere beAs, z. B. eines pro Standort, einrichten könnte.

Gesellschaftspostfach als sicherer Übermittlungsweg

Nach dem Gesetzentwurf soll das Gesellschaftspostfach ausdrücklich nicht als sicherer Übermittlungsweg i. S. d. § 130a IV ZPO und seiner Parallelvorschriften ausgestaltet sein. Auch dagegen wandte sich die BRAK. Die Regelung ist umso unverständlicher, als mit dem Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ein sicherer Übermittlungsweg auch für Bürger und juristische Personen zugelassen werden soll. Warum dann nicht für anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften?

Die BRAK schlug deshalb die Ausgestaltung des sicheren Übermittlungswegs in der Weise vor, dass jedes vertretungsberechtigte Organ elektronische Dokumente schriftformersetzend einreichen können soll. Technisch lässt sich dies durch Hinterlegung der Vertretungsmacht im Rechtemanagement des Gesellschaftspostfachs ermöglichen.

Weiteres Gesetzgebungsverfahren

Der Bundesrat schloss sich in seiner Stellungnahme vom 05.03.2021 den Forderungen der BRAK an. In ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates kündigte die Bundesregierung an, diese Kritikpunkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufgreifen zu wollen. Die BRAK wird weiterhin darauf dringen, dass im Interesse eines nutzerfreundlichen und verlässlichen elektronischen Rechtsverkehrs ihre berechtigten Forderungen umgesetzt werden. Die Zeichen dafür stehen nach der Gegenäußerung der Bundesregierung gut!

6.2. beA Anwendersupport

Den neuen **Anwendersupport** erreichen Sie **Mo.-Fr von 08:00 – 20:00 Uhr** unter

030 21787017

sowie per E-Mail unter servicedesk@beasupport.de. Der neue Anwendersupport wird auf einer neuen, sehr guten Informationsseite

<https://portal.beasupport.de/external>

beschrieben. Die häufigsten Fragen z. B. zur Erstregistrierung, Client Security, Nutzerverwaltung, Signaturen, Anmeldeproblemen, Fehlercodes sind dort in einer „Wissensdatenbank“ übersichtlich beantwortet.

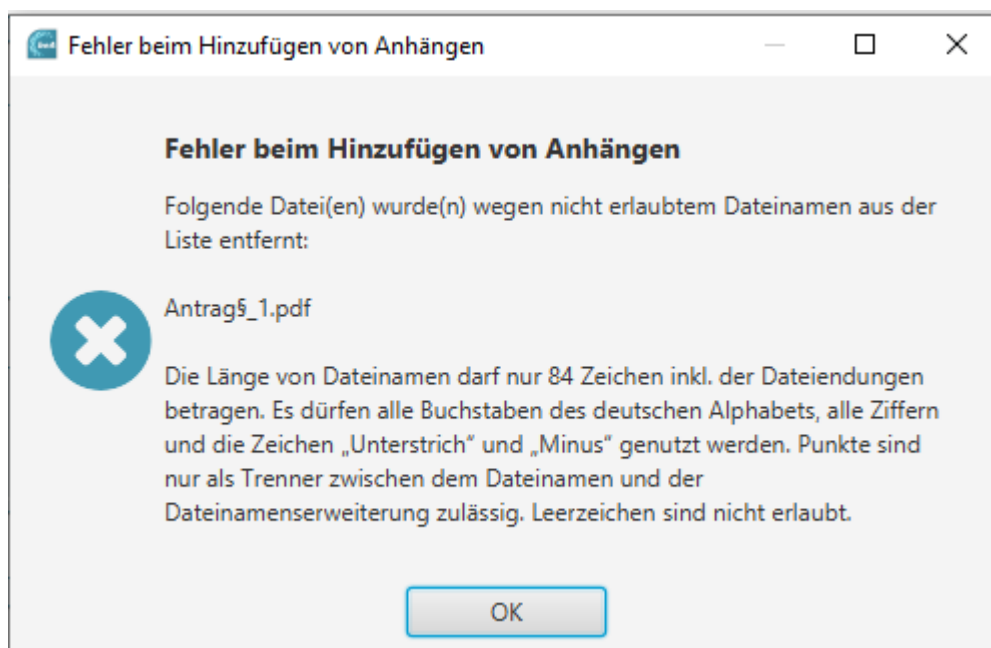
Die aktuelle Ausgabe und das Archiv des beA-Newsletters sowie den Index zum beA-Newsletter finden Sie unter brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/.

Hintergrundinformationen zum beA, zum elektronischen Rechtsverkehr und damit verbundenen verfahrensrechtlichen Fragen finden Sie unter www.brak.de/fuer-anwaelte/bea-das-besondere-elektronische-anwaltspostfach/.

5.3. Verwendbare Zeichen in Dateianhangsnamen

Wie bereits in unserem [Sondernewsletter 1/2021](#) mitgeteilt, gelten seit dem Release der aktuellen beA-Version 3.4 neue Regeln hinsichtlich der zugelassenen Zeichen in Dateianhangsnamen. Diese Regelungen wurden gemäß den Anforderungen der Justiz erstellt. Grundlage hierfür sind die [Anforderungen für die Teilnahme an Drittanwendungen am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr](#). Diese Anforderungen hat die Justiz im November 2020 veröffentlicht. Mit den Anforderungen soll sichergestellt werden, dass die Nachrichten auf Seiten der Justiz reibungslos verarbeitet werden können. In Dateinamen dürfen grundsätzlich alle Buchstaben des deutschen Alphabetes inklusive der Umlaute Ä, ä, Ö, ö, Ü, ü sowie ß genutzt werden. Zudem dürfen alle Ziffern und die Zeichen „Unterstrich“ und „Minus“ genutzt werden. Wir empfehlen daher, statt z. B. Leerzeichen und Punkten in Dateinamen Unterstriche und Minus-Zeichen zu nutzen. Punkte sind selbstverständlich weiterhin zulässig zwischen dem eigentlichen Dateinamen und der Dateiendung, z. B. „02_Anlage_K_Lohnabrechnung.pdf“. Die inhaltliche Namensgebung für Anhänge wird in [§ 2 Abs. 2 ERVV](#) geregelt; dort ist ausgeführt, dass der Dateinamen den Inhalt des elektronischen Dokuments schlagwortartig umschreiben und bei der Übermittlung mehrerer elektronischer Dokumente eine logische Nummerierung enthalten soll. Unser [Newsletter 27/2019](#) sowie die [BT-Drucksache 645/17](#) enthalten hierzu weitergehende Informationen.

In der neuen beA-Version ist eine Warnfunktion implementiert, die verhindert, dass Anhänge mit nicht zugelassenen Zeichen versendet werden. Dadurch wird verhindert, dass Zugangsprobleme bei der Justiz entstehen, wohingegen die Nachricht im beA des Absenders im „Gesendet“-Ordner auftaucht.



7. Anhebung der Ausbildungsvergütung

Die Geschäftsführerin Frau Goerke wies darauf hin, dass das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 01.01.2020 in § 17 BBiG die Verankerung einer bundeseinheitlichen branchenübergreifenden Mindestausbildungsvergütung vorsieht. Diese Mindestvergütung muss nach Vorgabe durch das BBiG jährlich angepasst werden.

Hiernach ist die Angemessenheit der Vergütung ausgeschlossen, wenn sie die nachfolgende Mindestvergütung unterschreitet. Im ersten Jahr einer Berufsausbildung, die begonnen wird

- | | |
|--|----------|
| a) im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 | 585,-- € |
| b) im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 | 620,-- € |

Die Letzte Erhöhung wurde in Anpassung zum BBiG beschlossen von der Kammerversammlung 2019 für die Jahre 2020/2021. Vor diesem Hintergrund hat die Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes einstimmig beschlossen:

Die Ausbildungsvergütung wird für die Ausbildungsjahre 2022/2023 wie folgt angehoben:

- für das 1. Ausbildungsjahr auf 630,-€,
- für das 2. Ausbildungsjahr auf 740,-- €
- für das 3. Ausbildungsjahr auf 850,-- €.

8. Seminarservice

Auch für das Jahr 2021 bietet der Seminarservice wieder ein umfangreiches Programm. Fast alle vorgesehenen Seminare konnten auf das Onlineformat umgestellt werden. So umfasste das Programm bis Ende Mai 68 Seminare – im Vergleich zum Angebot von 2020 insgesamt ein Plus von 15 Seminaren.

Wenn auch die Veranstaltungen zum größten Teil als Webinar durchgeführt wurden, konnte teilweise bereits in den letzten Wochen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln die Veranstaltungsform „Hybrid“ gewählt werden. Dies ermöglichte den Kollegen die jeweils präferierte Teilnahmeform – online oder Präsenz - wahrzunehmen.

Es ist beabsichtigt diesen Mix aus Präsenz- und Online-Seminaren in der nächsten Zeit verstärkt anzubieten.

Auch im derzeitigen Jahresprogramm finden die Kollegen die Möglichkeit für alle Fachanwaltschaften ihre Fortbildung im notwendigen Umfang von § 15 FAO zu erfüllen. Es sei jedoch auf die Regelung in § 15 Abs. 2 FAO hingewiesen, der bei Online-Seminaren den Nachweis der durchgängigen Teilnahme fordert. Dementsprechend kann, sofern keine oder lediglich eine sehr verzögerte Rückmeldung erfolgt, der Fortbildungsnachweis nicht erteilt werden, bzw. wird der Fortbildungsnachweis um die Zeiten, in denen die Anwesenheit nicht nachgewiesen ist, reduziert.

9. STAR-Umfrage - Kammerbericht Koblenz für das Wirtschaftsjahr 2018

STAR: Daten zur wirtschaftlichen Lage der Anwälte der Rechtsanwaltskammer Koblenz 2018

Das Institut für Freie Berufe (IFB) legt Ergebnisse insbesondere zur Einkommenssituation der Anwaltschaft des Kammerbezirks Koblenz für das Wirtschaftsjahr 2018 vor. Basis der präsentierten Daten bildet die Stichprobenerhebung 2020 für das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR).

Aufbau und Organisation der STAR-Untersuchung

Hintergrund von STAR

STAR 2020 – vom IFB im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer durchgeführt – diente vor allem der Gewinnung von Datenmaterial zur Struktur und Arbeitsumgebung der deutschen Rechtsanwälte.¹ Hierbei wurden neben wirtschaftlichen Kennzahlen wie etwa Umsatz, Kosten und

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird im Folgenden nur die männliche Berufsbezeichnung verwendet. Selbstverständlich gelten alle Aussagen – soweit nicht anders gekennzeichnet – auch für Rechtsanwältinnen.

Gewinn auch soziodemographische Charakteristika sowie Einschätzungen zur zukünftigen Entwicklung des Berufsstandes und Meinungsbilder zu spezifischen Themengebieten erhoben.

Die erste Erhebung dieser Art fand im Jahr 1993 statt.² Aufgrund der aufeinander aufbauenden Fragebogengestaltung der Erhebungen und der hohen Rücklaufquoten ist es möglich, statistisch fundierte Aussagen zu Rechtsanwälten in Deutschland und ihrer Situation zu treffen.

Erhebungs- und Auswahlverfahren

Der Erhebung liegt eine Zufallsstichprobe zugrunde, die für die teilnehmenden Rechtsanwaltskammern auf Grundlage ihrer Mitgliederzahl gezogen wurde. Hierbei wurde zudem nach Lage der Kammer in West- oder Ostdeutschland unterschieden, um die immer noch belegbaren strukturellen Unterschiede innerhalb Deutschlands abzubilden und die Repräsentativität der erhobenen Daten zu gewährleisten.

So wurde bei Kammern in den neuen Bundesländern eine Stichprobenquote von 50 Prozent gewählt. Rechtsanwaltskammern mit bis zu 10.000 Mitgliedern wurden mit einer Auswahlquote von 20 Prozent und größere Kammern mit über 10.000 Mitgliedern mit einer Quote von 10 Prozent berücksichtigt.

Insgesamt wurden 22.136 Rechtsanwälte angeschrieben. Dies stellt 15,7 Prozent der zugrunde liegenden Gesamtheit (141.434 Kammermitglieder) dar. Die Zufallsauswahl der zu kontaktierenden Rechtsanwälte sowie die Zusendung der Befragungsunterlagen wurden aus Datenschutzgründen durch die Rechtsanwaltskammern durchgeführt. An der aktuellen Erhebung beteiligten sich die Rechtsanwaltskammern Bamberg, Berlin, Brandenburg, Braunschweig, Celle, Düsseldorf, Frankfurt, Hamm, Karlsruhe, Kassel, Koblenz, Köln, Mecklenburg-Vorpommern, München, Nürnberg, Saarbrücken, Sachsen, Schleswig, Stuttgart und Thüringen. Hinzu kommen Berufsträger, die im Rahmen der vorherigen STAR-Erhebung angaben, wieder an der Befragung teilnehmen zu wollen und aufgrund dessen Adressdaten hinterlegten. Diese wurden direkt durch das Institut für Freie Berufe (IFB) angeschrieben und über die erneute Befragung informiert.³

Im Rahmen der Befragung wurden insbesondere Daten, die das Wirtschaftsjahr 2018 betreffen, erhoben, wobei sich der Erhebungszeitraum von Ende (Oktober) 2019 bis Anfang (März) 2020 erstreckte. Die Daten wurden mittels eines schriftlichen und digitalen Fragebogens ermittelt, wobei im Rahmen der Einladung zur Teilnahme jeweils ein Set Papierfragebögen an die Berufsträger verschickt wurde.⁴ Insgesamt konnte so ein Rücklauf von 4.787 Fragebögen generiert werden (Rücklaufquote: 21,6 Prozent). Dabei überwogen die eingegangenen Onlinefragebögen deutlich gegenüber den Printfragebögen. Angesichts des Umfangs des Fragebogens und der langen Laufzeit des Projektes, aber auch im Vergleich mit anderen Erhebungen dieser Art, ist die erreichte Rücklaufquote sehr gut und die Repräsentativität der Daten gewährleistet.

Ergebnisse für die RAK Koblenz für das Wirtschaftsjahr 2018

2 Um die Übersichtlichkeit der Abbildungen nicht zu beeinträchtigen, wurden die Ergebnisse für die Wirtschaftsjahre 1993 bis 2000 bzw. bis 2006 nicht mehr in den Grafiken dargestellt. Die Daten der Jahre 1993 bis 1997 finden sich in einem gesonderten Tabellenband (vgl. Wasilewski/Schmucker/Spengler: STAR Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte. Ergebnisdokumentation für die Wirtschaftsjahre 1993 bis 1997. Nürnberg 2004). Daten bis zu den Jahren bis 2006 können direkt im IFB angefragt werden bzw. den Ergebnisberichten für die jeweiligen Jahre entnommen werden.

3 Sie stellen das so genannte ‚IFB-Panel‘.

4 Insgesamt bestanden die Befragungsunterlagen aus vier Fragebögen, von denen je nach Schwerpunkt der Tätigkeit des Befragten ein Fragebogen auszufüllen war.

Für den Kammerbezirk Koblenz wurden im Rahmen von STAR 2020 664 Rechtsanwälte ausgewählt und angeschrieben. Insgesamt beteiligten sich 183 Berufsträger an der Erhebung, was einer Rücklaufquote von 27,6 Prozent entspricht.

Die folgenden Grafiken liefern vornehmlich eine Darstellung der ökonomischen Situation der Rechtsanwälte im Kammerbezirk Koblenz auf Basis der erhobenen Zahlen für das Wirtschaftsjahr 2018.⁵ Dabei werden die Daten der Kammer Koblenz den entsprechenden Daten der anderen westdeutschen Kammern (ohne Koblenz) gegenübergestellt.⁶

In Hinblick auf die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die Gesamtheit der Kammermitglieder muss darauf hingewiesen werden, dass eine insgesamt repräsentative Erhebung nicht zwingend für alle Teilgruppen Allgemeingültigkeit beanspruchen kann.

Personenbezogene Honorarumsätze 2018

Der durchschnittliche persönliche Honorarumsatz selbstständig in eigener Kanzlei tätiger Vollzeit-Rechtsanwälte⁷ lag 2018 im Kammerbezirk Koblenz in Einzelkanzleien bei 138.000 Euro, in Sozietäten bei 172.000 Euro. Damit lag der durchschnittliche Umsatz von Einzelanwälten in Koblenz um ca. 35.000 Euro unter dem entsprechenden Durchschnittsumsatz in den anderen West-Kammern, die an STAR 2020 teilgenommen haben (173.000 Euro). In Sozietäten in Koblenz lag der durchschnittliche persönliche Umsatz um ca. 117.000 Euro unter dem der Vergleichskammern (289.000 Euro; vgl. Abb. 2).

Personenbezogene Gewinne⁸ 2018

Der durchschnittliche persönliche Jahresüberschuss selbstständig in eigener Kanzlei tätiger Vollzeit-Rechtsanwälte in der Kammer Koblenz war 2018 in Einzelkanzleien mit 58.000 Euro niedriger als in den anderen West-Kammern (92.000 Euro). In Sozietäten lag der Wert im Kammerbezirk Koblenz mit etwa 84.000 Euro ebenfalls deutlich unter dem Niveau der Vergleichsgruppe (161.000 Euro; vgl. Abb. 2).

Bei der Betrachtung des persönlichen Stundeneinkommens⁹ selbstständiger Vollzeit-Anwälte ergibt sich ein ähnliches Bild: Rechtsanwälte in Einzelkanzleien der Kammer Koblenz kamen auf ein durchschnittliches Stundeneinkommen von 29 Euro, während die Einzelanwälte der anderen West-

5 Neben dem arithmetischen Mittel wird in einigen Grafiken auch der Median ausgewiesen. Das ist der Wert, den 50 Prozent der Befragten über- und die andere Hälfte unterschreiten. Der Median ist ein statistisches Lagemaß, das bei der Bildung von Durchschnittswerten eingesetzt wird, um die Effekte großer Streuungen und extremer Datenwerte zu glätten. Der Median bietet daher gerade bei Wirtschaftsdaten eine gute Interpretationsgrundlage. Der Wert des Medians kann über dem des arithmetischen Mittels liegen.

6 Bei der Beurteilung der präsentierten wirtschaftlichen Kennwerte für die Rechtsanwälte in der Vergleichsgruppe der anderen West-Kammern sollte immer bedacht werden, dass in dieser Gruppe auch Anwaltsnotare enthalten sind und diese in der Regel ein höheres Jahreseinkommen erzielen als ausschließlich als Rechtsanwalt Tätige.

7 Vollzeit-Anwälte sind Rechtsanwälte, die mindestens 40 Stunden pro Woche arbeiten und ihre Tätigkeit ausschließlich ohne Nebentätigkeit ausüben. D.h. selbstständige Rechtsanwälte in eigener Kanzlei sind ausschließlich selbstständig, angestellte Rechtsanwälte sind nur als Angestellte tätig usw.

8 Die Begriffe Gewinn, Bruttoeinkommen, Überschuss vor Steuern werden hier synonym verwendet. Der persönliche Gewinn in Einzelkanzleien wird mit dem Kanzleiüberschuss (= Kanzleiumsatz minus Kanzleikosten) gleichgesetzt, in Sozietäten entspricht er meist einem wohldefinierten Anteil des Kanzleiüberschusses.

9 Das Stundeneinkommen ist eine rein rechnerische Größe: Dabei wird der persönliche Jahresüberschuss durch die Jahresarbeitszeit dividiert. Die Jahresarbeitszeit ergibt sich wiederum aus der wöchentlichen Arbeitszeit, die mit der Anzahl der Wochen eines Jahres (also 52) multipliziert wird abzüglich der Urlaubszeit.

Kammern dagegen bei durchschnittlich 35 Euro pro Stunde lagen. Die Partner in Sozietäten aus Koblenz erwirtschafteten 2018 pro Arbeitsstunde 27 Euro; ihre Kollegen in der Vergleichsgruppe arbeiteten im Mittel für einen Stundensatz von 66 Euro (vgl. Abb. 3).

Kostenanteile am Kanzleiumsatz 2018

Mit insgesamt 55,6 Prozent lag 2018 der Kostenanteil am Umsatz in Einzelkanzleien in Koblenz über dem Kostenanteil in Einzelkanzleien aus den anderen West-Kammern (49,8 Prozent; vgl. Abb. 4). Die Sozietäten in Koblenz wirtschafteten dagegen etwas kostengünstiger als die Sozietäten der Vergleichsgruppe. Mit einem Kostenanteil am Umsatz von 47,4 Prozent rangieren sie unter den Sozietäten aus den anderen westdeutschen Kammern, die hier auf 50,4 Prozent kommen (vgl. Abb. 5).

Jahreseinkommen 2018 von angestellten Rechtsanwälten

Für Rechtsanwälte, die in Vollzeitarbeit in einer Anwaltskanzlei angestellt sind, wird in Abbildung 6 das durchschnittliche Jahresbruttogehalt unter Einbezug eines etwaigen 13./14. Gehalts und sonstiger freiwilliger betrieblicher Leistungen bzw. geldwerter Vorteile ausgewiesen. Danach lag das Jahreseinkommen in Koblenz 2018 bei 56.000 Euro. Im Vergleich dazu erreichte das durchschnittliche Einkommen angestellter Rechtsanwälte in den anderen West- Kammern 78.000 Euro.

Jahreseinkommen 2018 von frei Mitarbeitenden Rechtsanwälten

Für Rechtsanwälte, die in Vollzeitarbeit als freie Mitarbeiter in einer Anwaltskanzlei tätig sind, wird ebenfalls in Abbildung 6 das Jahreshonorar unter Einbezug geldwerter Vorteile ausgewiesen. Danach lag das durchschnittliche Jahreseinkommen freier Mitarbeiter in den anderen westdeutschen Kammern im Jahr 2018 bei 60.000 Euro. Für die in freier Mitarbeiterschaft tätigen Anwälte in der Kammer Koblenz kann aufgrund der geringen Fallzahl kein Ergebnis zum durchschnittlichen Jahreshonorar ausgewiesen werden.

Berufliche Zufriedenheit

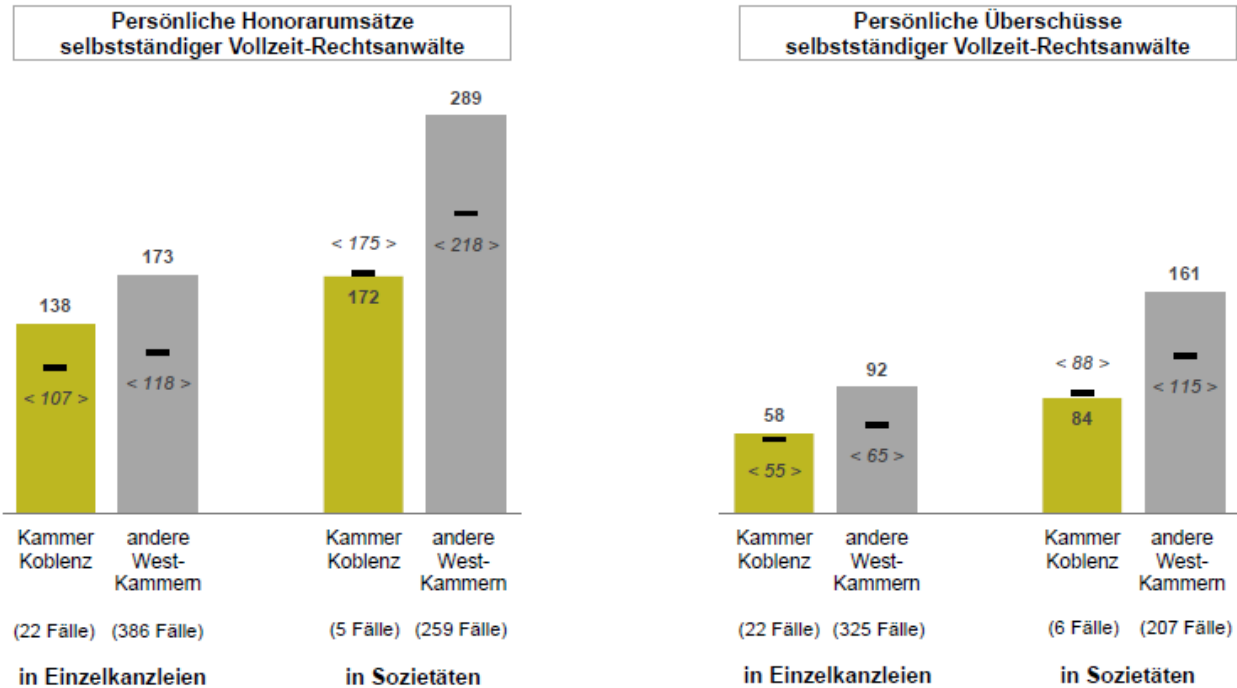
64,7 Prozent der Rechtsanwälte in der Kammer Koblenz sind mit ihrer Berufswahl zufrieden bzw. sehr zufrieden. Weitere 23,1 Prozent bezeichnen sich als eher zufrieden. Insgesamt sehen somit rund 88 Prozent der Anwälte ihre juristische Tätigkeit positiv. Weitere 8,2 Prozent geben an, eher unzufrieden mit ihrem Beruf zu sein; damit unzufrieden bzw. überhaupt nicht zufrieden sind zusammengenommen 4,1 Prozent der Antwortenden aus Koblenz. Das Fazit der Berufsträger aus den anderen West-Kammern fällt im Vergleich zur Kammer Koblenz ähnlich, dabei geringfügig positiver aus. Dort sind insgesamt 89,8 Prozent mit ihrer Berufswahl eher bis sehr zufrieden (vgl. Abb. 7).

Einschätzung der persönlichen beruflichen und wirtschaftlichen Lage

Die teilnehmenden Rechtsanwälte wurden zudem um eine Einschätzung ihrer persönlichen beruflichen und wirtschaftlichen Lage gebeten. Für knapp 72 Prozent und damit dem überwiegenden Anteil der Berufsträger aus der Rechtsanwaltskammer Koblenz gestaltete sich ihre persönliche berufliche und wirtschaftliche Lage 2018 wie sie angenommen hatten. Bei 15,4 Prozent übertraf das Jahr 2018 ihre Erwartungen, während es bei den verbleibenden rund 13 Prozent dahinter zurückblieb (vgl. Abb. 8).

Im Vergleich dazu beurteilen die Anwälte aus den anderen West-Kammern ihre Situation in 2018 insgesamt gesehen etwas positiver: Zwar ist auch hier mit 69,2 Prozent der größte Teil der Befragten der Ansicht, das Jahr 2018 habe sich wie erwartet entwickelt, und für knapp 12 Prozent war es weniger erfolgreich als sie angestrebt hatten. Allerdings geben 19 Prozent an, dass dieses Wirtschaftsjahr für sie erfolgreicher verlaufen ist, als sie ursprünglich angenommen hatten (vgl. Abb. 8).

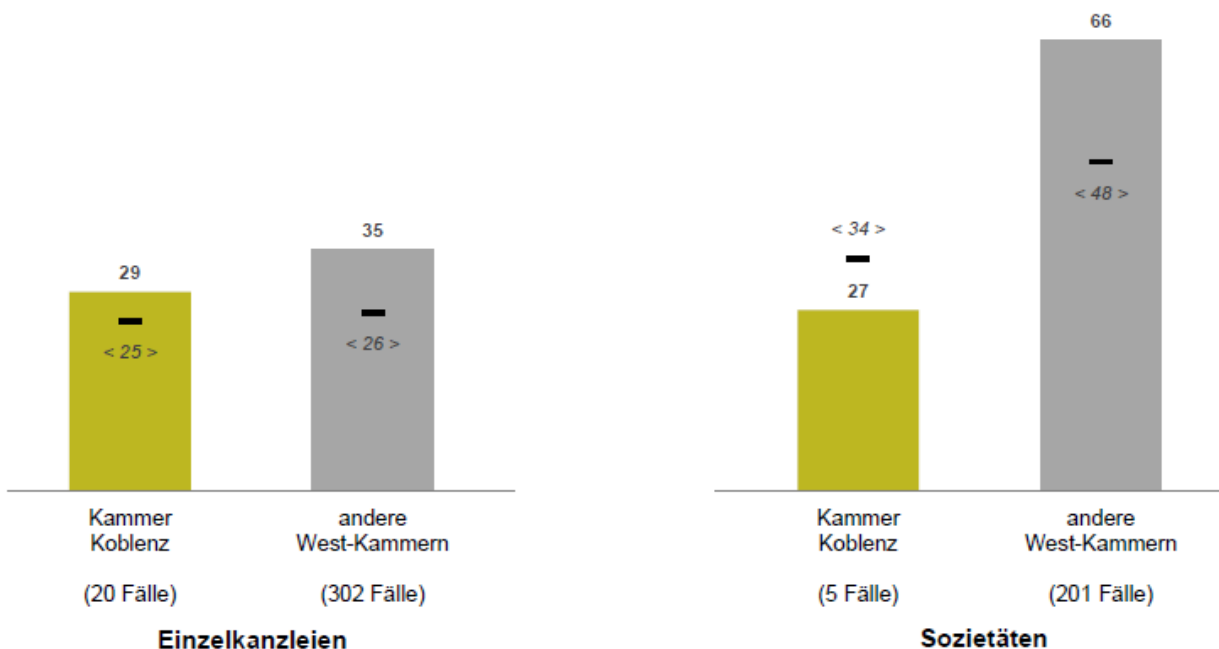
Durchschnittlicher persönlicher Honorarumsatz sowie Überschuss von Vollzeit-Anwälten (inkl. Anwaltsnotare) 2018 nach Kanzleiform
(in Tsd. Euro; Kammer Koblenz im Vergleich zu anderen West-Kammern¹;
< > Median²)



¹ inkl. der Kammer Berlin

² Der Median ist der Wert, den 50 Prozent der Befragten über- und die andere Hälfte der Befragten unterschreiten.

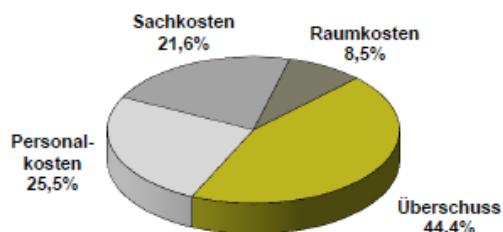
Durchschnittliches persönliches Stundeneinkommen selbständiger Vollzeit-Anwälte (inkl. Anwaltsnotare) 2018 nach Kanzleiform
(in Euro; Kammer Koblenz im Vergleich zu anderen West-Kammern¹;
< > Median²)



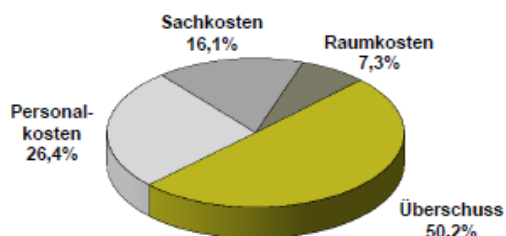
Durchschnittliche Kosten, Umsätze und Überschüsse von Einzelkanzleien 2018
(inkl. Anwaltsnotare)
(in Tsd. Euro; Kammer Koblenz im Vergleich zu anderen West-Kammern¹)

Einzelkanzleien Kammer Koblenz	16 Fälle
Personalkosten	39
Raumkosten	13
Sachkosten	33
Kosten gesamt	85
Umsatz	153
Überschuss	68

Kosten- und Überschussanteile am Umsatz



Einzelkanzleien andere West-Kammern	264 Fälle
Personalkosten	54
Raumkosten	15
Sachkosten	33
Kosten gesamt	102
Umsatz	205
Überschuss	103

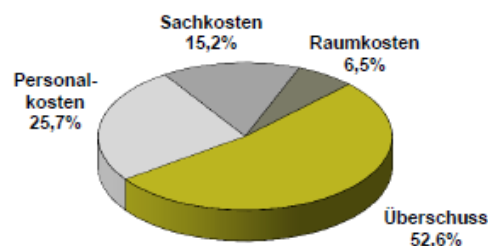


¹ inkl. der Kammer Berlin

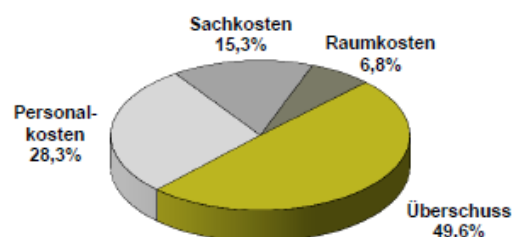
Durchschnittliche Kosten, Umsätze und Überschüsse von Anwaltssozialitäten 2018
(inkl. Anwaltsnotare)
(in Tsd. Euro; Kammer Koblenz im Vergleich zu anderen West-Kammern¹)

Sozialitäten Kammer Koblenz	13 Fälle
Personalkosten	235
Raumkosten	60
Sachkosten	139
Kosten gesamt	434
Umsatz	915
Überschuss	481

Kosten- und Überschussanteile am Umsatz



Sozialitäten andere West-Kammern	266 Fälle
Personalkosten	374
Raumkosten	90
Sachkosten	203
Kosten gesamt	667
Umsatz	1.324
Überschuss	657

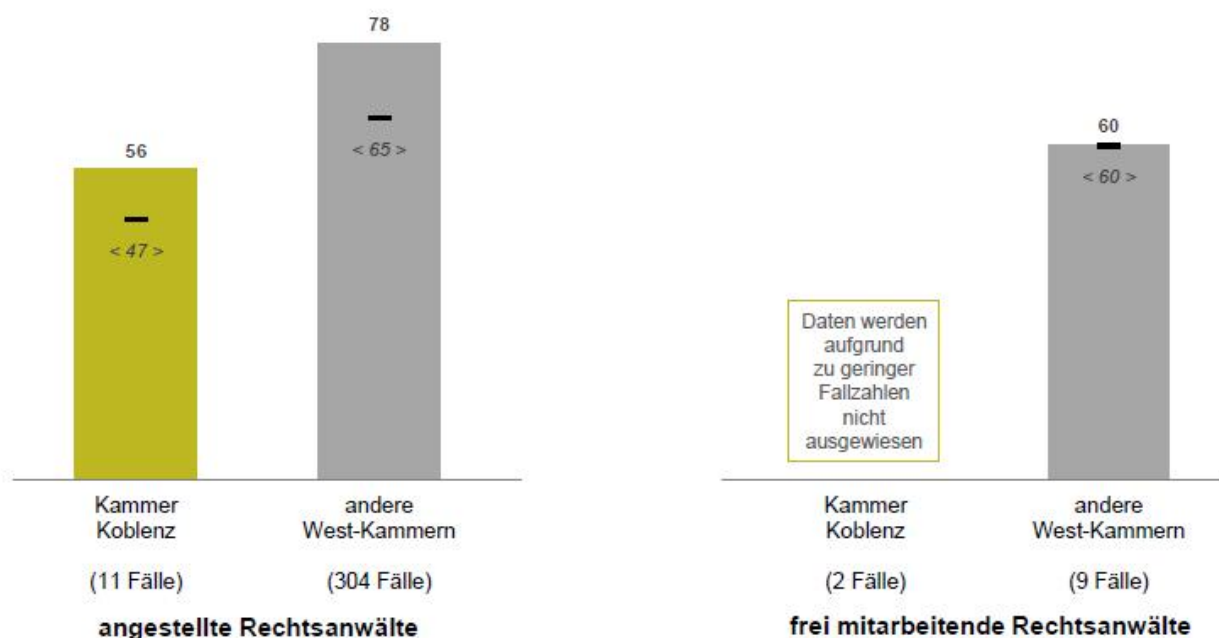


¹ inkl. der Kammer Berlin

Durchschnittliche Jahresgehälter bzw. -honorare¹ von in Kanzleien angestellten bzw. frei Mitarbeitenden Vollzeit-Anwälten 2018

(in Tsd. Euro; Kammer Koblenz im Vergleich zu anderen West-Kammern²;

< > Median³)

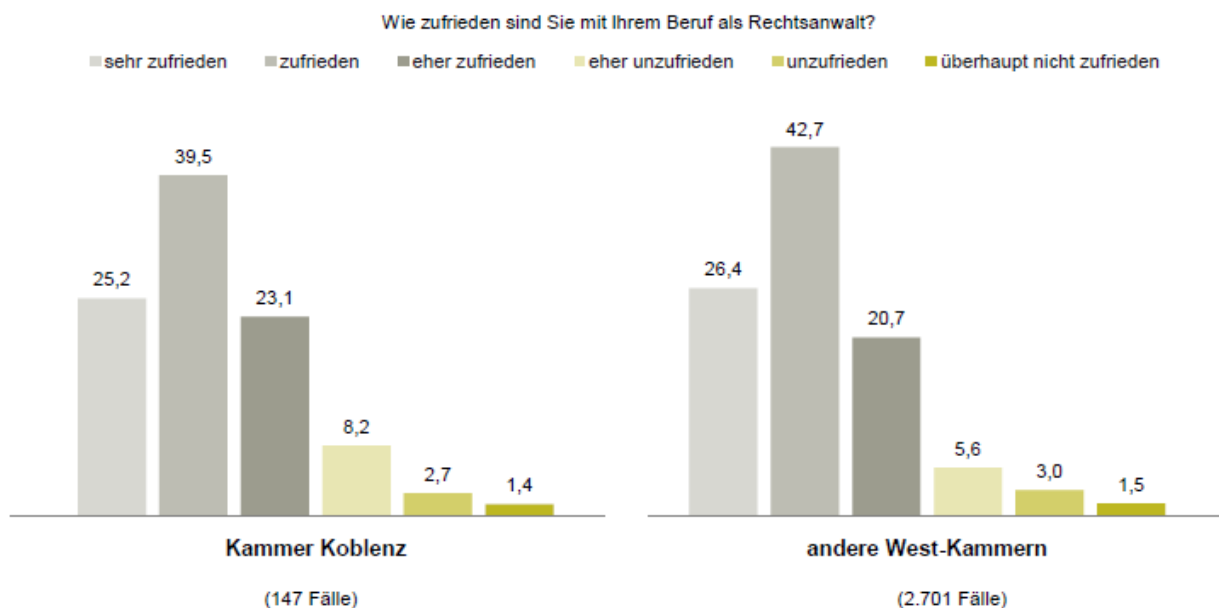


¹ inkl. 13. Gehalt und freiwilliger betr. Leistungen

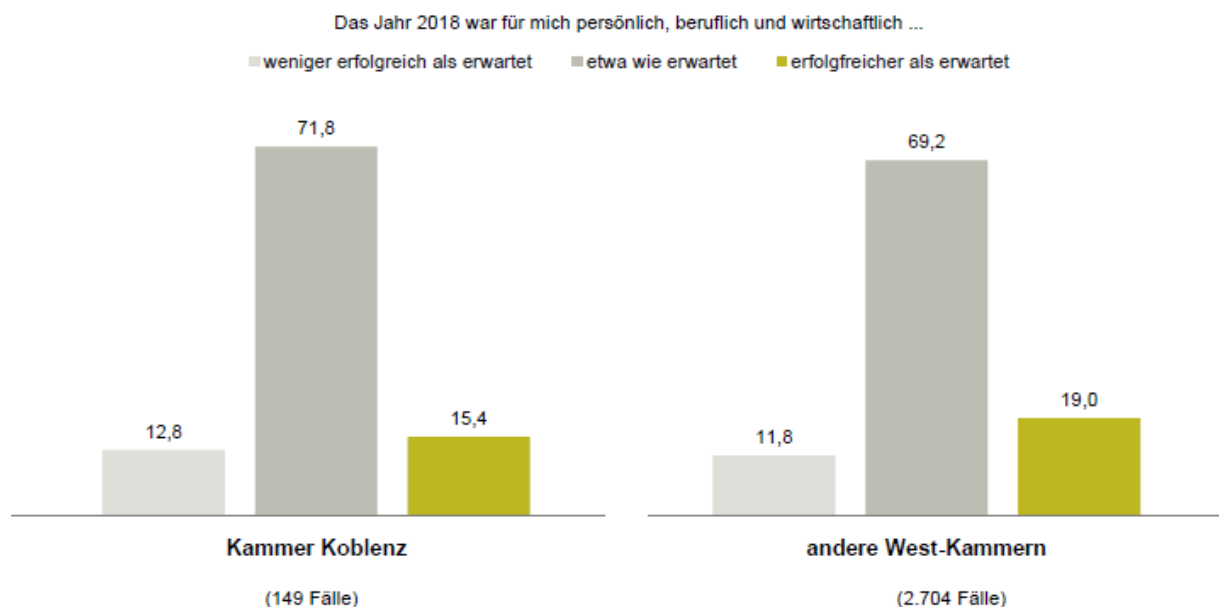
² inkl. der Kammer Berlin

³ Der Median ist der Wert, den 50 Prozent der Befragten über- und die andere Hälfte der Befragten unterschreiten.

Zufriedenheit der befragten Rechtsanwälte mit ihrem Beruf (in %; Kammer Koblenz im Vergleich zu anderen West-Kammern¹)



¹ inkl. der Kammer Berlin



¹ inkl. der Kammer Berlin

10. Aus- und Fortbildung

10.1. Presseerklärung der BRAK über die aktuelle Statistik des BFB

Mit folgender Presseerklärung informiert die BRAK über die aktuelle Statistik des BFB der neu geschlossenen dualen Ausbildungsverträge, die zwischen dem 01.10.2020 und dem 31.03.2021 bei den Kammern der Freien Berufe registriert wurden.

Im Erhebungszeitraum waren dies 11.147 neue Ausbildungsverträge. Das ist ein Zuwachs gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 524 Verträge beziehungsweise 4,9 %. Betrachtet man die regionale Verteilung, so ist in den alten Bundesländern ein Wachstum (plus 5,9 % bzw. 550 Verträge mehr als im Vorjahr) zu verzeichnen, während es in den neuen Bundesländern einen Rückgang (von 26 Verträgen bzw. 2 %) gegeben hat.

Betreffend den Ausbildungsberuf ReFa/ReNo wurden zwischen dem 01.10.2020 und dem 31.03.2021 insgesamt 1.215 neue Ausbildungsverträge abgeschlossen. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bedeutet dies einen Rückgang um insgesamt 0,8 % (31.03.2020: 1.225). Entgegen den Entwicklungen in den anderen Freien Berufen ist in den alten Bundesländern die Anzahl der Ausbildungsverträge um 3,2 % (31.03.2021: 1.115; 31.03.2020: 1.152) zurückgegangen, während sie in den neuen Bundesländern um 37 % (31.03.2021: 100; 31.03.2020: 73) gestiegen ist.

Rundschreiben Seite 2

Die Pressemitteilung des BFB finden Sie unter

<https://www.freie-berufe.de/pressemitteilungen/prof-dr-ewer-freie-berufe-setzen-aufholjaqd-fort-und-geben-keinen-jugendlichen-verloren/>

10.2. Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk unserer Kammer

Zur Sommerprüfung 2021 waren im OLG Bezirk 81 Auszubildende angemeldet. Die schriftlichen Prüfungen konnten – trotz der derzeitigen Erschwernisse durch die Corona-Pandemie – von allen geschrieben werden. Ein durch Quarantäne verhinderter Prüfling konnte dank des Einsatzes des Prüfungsausschusses mit einer Zusatzprüfung nachschreiben.

10.3. Abgeschlossene Berufsausbildungsverträge

Konnten wir im Jahre 2019 noch insgesamt 141 Berufsausbildungsverträge registrieren, so waren es im Jahre 2020 noch 140.

Auch bundesweit war von 2017 mit insgesamt 3.340 neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnissen bis zum Jahr 2018 mit 3.113 ein Rückgang zu verzeichnen.

10.4. Qualifikation zum/zur „Geprüften Rechtsfachwirt/in

Fortbildung ist in allen Berufen gefragt, eine gute Ausbildung allein genügt häufig nicht.

Für Fachangestellte bietet sich eine **QUALIFIKATION ZUM/R „GEPRÜFTEN RECHTSFACHWIRT/IN“** an.

In diesem Kooperationslehrgang der **Rechtsanwaltskammern Koblenz, Saarbrücken und Zweibrücken in Zusammenarbeit mit der Hans Soldan GmbH** vertiefen und ergänzen Fachangestellte ihr Wissen in:

- Materiellem und formellem Recht
- Büroorganisation
- Kanzleimanagement
- Personalwesen
- Büroverwaltung
- Zwangsvollstreckung
- Gebühren- und Kostenrecht

Sie erlangen nach nur ca. 2 Jahren mit rund 450 Unterrichtsstunden und Ablegung der schriftlichen sowie mündlichen Prüfung vor den Rechtsanwaltskammern die Hochschulreife.

Für die Fortbildung besteht die Möglichkeit Meisterbafög zu erhalten.

Teilnahmevoraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als Re(No)-Fachangestellte und ca. 1.5 Jahre Berufserfahrung in einer Rechtsanwaltskanzlei.

Der derzeit in Neuwied - bzw. aufgrund der derzeitigen Pandemie meist Online - laufende Rechtsfachwirtkurs findet in der 1. Jahreshälfte 2022 mit den mündlichen Prüfungen sein Ende; der neue Lehrgang beginnt – dieses Mal wieder in Mainz – voraussichtlich im **Mai 2022**.

Für nähere Informationen zur Fortbildung bzw. Anmeldung wenden Sie sich bitte jetzt schon an die Hans-Soldan-GmbH, Frau Jahnke, oder den Geschäftsstellen der Rechtsanwaltskammern Koblenz, Saarland, Zweibrücken.

10.5. Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Die geänderte Zweite Förderrichtlinie des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ ist am 30.04.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. (<https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtlicher-teil?2>)

Damit können Ausbildungsbetriebe, die in besonderem Umfang von der Pandemie betroffen sind, einen Zuschuss zu den Kosten für externe Prüfungsvorbereitungslehrgänge ihrer Auszubildenden erhalten. Das BMBF setzt damit auch eine Anregung der Allianz für Aus- und Weiterbildung zur Unterstützung von Auszubildenden und Ausbildungsbetrieben um. Darüber hinaus wurden die Voraussetzungen für die Förderung der Auftrags- und Verbundausbildung deutlich vereinfacht und erweitert. Auch hierzu hat die Allianz für Aus- und Weiterbildung wichtige Impulse gegeben.

Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten des BMBF und der Knappschaft-Bahn-See, die die Richtlinie umsetzt. Beide Seiten werden nach Bekanntmachung der Förderrichtlinie aktualisiert

- <https://www.bmbf.de/de/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern-13371.html>

- https://www.kbs.de/DE/Bundesprogramm_Ausbildung/node.html

11. Öffentlichkeitsarbeit

11.1. Veranstaltungen

Alle üblicherweise seitens der Rechtsanwaltskammer geplanten Veranstaltungen wie „der kleine Anwaltstag“, „Verbraucherrechtstage“, „Lehrlingsverabschiedungen“ wurden im ersten Quartal 2021 aufgrund der bestehenden Vorgaben abgesagt bzw. verschoben.

Das Angebot der ebenso wichtigen wie beliebten interdisziplinären Veranstaltungen soll zeitnah fortgesetzt werden.

So wird am 10. Juni d. J. die Kooperation mit Steuerberaterkammer und Wirtschaftsprüferkammer in Präsenz zum Thema „Anwalts- und Steuerberaterhaftung“ in Mainz wieder aufgenommen.

Ebenfalls in Kooperation mit den genannten Kammern dürfen wir auf die Präsenzveranstaltung „Compliance und Korruption“ am 05.07.2021 hinweisen.

11.2. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis 2021

Der Hans Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis geht in diesem Jahr bereits in die neunte Runde.

Der Wettbewerb wurde von der Soldan Stiftung zusammen mit dem Deutschen Juristen-Fakultätentag, dem Deutschen Anwaltverein und der Bundesrechtsanwaltskammer ins Leben gerufen. Mit der wissenschaftlichen und organisatorischen Durchführung des Wettbewerbs wurde das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht in Hannover beauftragt. Jedes Jahr wird anhand eines fiktiven Falls ein deutsches (zivilrechtliches) Gerichtsverfahren simuliert, um den Studierenden frühzeitig einen Einblick in die abwechslungsreiche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes zu ermöglichen. Der Wettbewerb erfreut sich großer Beliebtheit. Trotz der besonderen Umstände durch die Corona-Pandemie und der dadurch bedingten virtuellen Austragung der mündlichen Verhandlungen haben sich im vergangenen Jahr 24 Teams aus ganz Deutschland beteiligt.

Der Lehrstuhl von Professor Dr. Wolf plant die diesjährigen mündlichen Verhandlungen vom 07. bis zum 09.10.2021 als Präsenzveranstaltung mit einem vielfältigen Rahmenprogramm sowie parallel dazu Alternativen für jedes erwartbare Infektionsgeschehen.

Wie in jedem Jahr werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gesucht, die die von den Teams erstellten Schriftsätze hinsichtlich Schlüssigkeit, Überzeugungskraft und Stil nach der aus dem Deutschen Richtergesetz bekannten Punkteskala von 0 bis 18 Punkten bewerten.

Viele weitere Informationen finden Sie auf der neuen Homepage unter

<https://soldanmoot.de/>

Dort haben Interessierte die Möglichkeit, sich einfach online anzumelden

<https://soldanmoot.de/anmeldung/#anmeldung-richter.>

Für etwaige Fragen steht Ihnen das Lehrstuhlteam von Professor Dr. Wolf unter info@soldanmoot.de, aber auch ich unter trierweiler@brak.de gern zur Verfügung.

II. Hinweise

1. Neuigkeiten für die Anwaltschaft

1.1. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zum Datenschutz 2019

Anlässlich des Tätigkeitsberichts des Landesdatenschutzbeauftragten RLP informiert uns das Ministerium der Justiz unter dem 03.05.2021 wie folgt auszugsweise aus dem Tätigkeitsbericht:

„Die häufigste Meldung von Verletzungen nach Art. 33 DS-GVO bzw. § 54 LDSG im Justizbereich betraf den Versand von Dokumenten durch Rechtsanwälte und Notare an unberechtigte Empfänger, etwa durch falsche Eingabe einer E-Mail-Adresse. Die E-Mails wurden in der Regel unverschlüsselt versandt, so dass teilweise sensible Informationen an die falsche Adresse gerieten. Verantwortliche sind nach Art. 24 Abs. 1 und Art. 32 DS-GVO verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für eine ordnungskonforme Verarbeitung zu treffen. Die Verschlüsselung ist in Art. 32 Abs. 1 lit a DS-GVO auch exemplarisch genannt und nach Auffassung des LfDI für vertrauliche E-Mail-Kommunikation geeignet und effektiv. Betrifft die Kommunikation besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DS-GVO (wie etwa die ethnische Herkunft, politische Überzeugungen oder Gesundheit) ist die unverschlüsselte Kommunikation besonders kritisch. Sie ist dann allenfalls nach ausdrücklicher vorheriger Einwilligung und Information der betroffenen Personen über die damit verbundenen Risiken möglich. Aber auch bei anderen vertraulichen Daten, wie etwa Finanzdaten oder Eigentumsverhältnisse, sollte die Verschlüsselung der Regelfall sein. Deshalb mahnte der LfDI auch gegenüber Rechtsanwälten und Notaren immer wieder die Verschlüsselung an.“

Vor diesem Hintergrund bitten wir unsere Mitglieder eindringlich gerade auch bei Schriftverkehr per Email mit den Mandanten oder Gegnern die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Soweit Sie Emails unverschlüsselt über Mandatsgegenstände austauschen, kann es dabei auch zu Berufspflichtverletzungen kommen, sollten die Daten gewollt oder ungewollt eine falsche Email-Adresse erreichen. Dies kann als Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht gem. § 43 a Abs. 2 BRAO zu bewerten sein und auch zu empfindlichen berufsrechtlichen Maßnahmen führen.

1.2. Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz -Informationen des Ausschusses Sozialrecht der BRAK (Stand 28.04.2021)

Der Ausschuss Sozialrecht der BRAK hat die Informationen zu den Entschädigungen nach dem IfSG für die von der Corona-Pandemie betroffenen Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte aktualisiert, vgl. https://brak.de/ausschuss_sozialrecht.

Nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) können von der Corona-Pandemie betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei Vorliegen der Voraussetzungen Entschädigungen beantragen (§56 IfSG). § 56 IfSG wurde zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen, BGBl. I 2021, 370.

Ein Anspruch auf Entschädigung von Verdienstauffällen gem. §56 IfSG besteht insbesondere im Zusammenhang mit einer durch die zuständige Behörde angeordneten Quarantäne gem. § 30 IfSG (Absonderung)oder einer Absonderung aufgrund einer nach § 6 Abs.8 Satz1 Nr.1 IfSG erlassenen Rechtsverordnung bzw. einem Tätigkeitsverbot.

Anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Selbstständige, gegen die direkt eine Quarantäne bzw. ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde bzw. hätte ausgesprochen werden können. Voraussetzung für den Erhalt einer Entschädigung ist ein Verdienstauffall infolge eines Tätigkeitsverbotes bzw. einer Quarantäne nach dem IfSG bzw. eine vorsorgliche Nichtausübung einer Tätigkeit bzw. eine vorsorgliche Absonderung im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen für ein Verbot bzw. einer Quarantäne.

Neben dem Verdienstauffall können Selbstständige ggf. auch für Betriebsausgaben in angemessenem Umfang entschädigt werden (§56 Abs.4 Satz2 IfSG). Kanzleihinhaber können dies beantragen.

1.3. Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte - Erfolgreiches Ergebnis der Weihnachtsspendenaktion 2020

Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte konnte im Jahr 2020 bundesweit einen Spendeneingang in Höhe von € 236.878,21 verzeichnen. Die großzügige Spendenbereitschaft ermöglichte es, sowohl an bedürftige Erwachsene als auch an Kinder jeweils einen Betrag von € 700,00 bundesweit auszus zahlen.

Übrigens bezuschusst die Hilfskasse seit vergangenem Jahr auch Krankenbehandlungskosten für Angehörige aller 28 Kammerbezirke. Selbstverständlich gilt dies auch für Kosten, die durch eine Infektion mit Covid-19 und der anschließenden Behandlung entstehen sollten.

Wenn Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein sollte oder Sie selbst betroffen sind, wenden Sie sich an die Hilfskasse.

Kontakt: info@huelfskasse.de
www.huelfskasse.de
Tel. (040) 36 50 79
Fax (040) 37 46 45
Steintwietenhof 2
20459 Hamburg

1.4. BFB Konjunkturumfrage Sommer 2021

(Quelle: [Pressebericht BFB v. 09.06.2021](#))

Das Institut für Freie Berufe (IFB) führte im Auftrag des BFB vom 15. März bis 2. Mai 2021 eine repräsentative Umfrage unter knapp 1.100 Freiberuflern zur Einschätzung ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage, der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung in den kommenden sechs Monaten, ihrer Personalplanung und Kapazitätsauslastung durch.

Der Vergleich zum Sommer 2019 und somit zur Zeit vor Corona zeigt eine nach wie vor deutliche Eintrübung der Lage: Rund jeder Fünfte stuft die eigene wirtschaftliche Situation aktuell als schlecht ein, im Vor-Krisen-Sommer waren es nur halb so viele. Diese Umfrage bestätigt erneut, dass die Lage bei den Freien Berufen und deren Betroffenheit variiert: Teile der Freien Berufe arbeiten weit über Anschlag, um die Folgen der Krise aufzufangen, dagegen bleibt die Situation bei anderen Freiberuflern brisant. Entlang der Ergebnisse zeichnet sich überdies ab, dass gerade Solo-Selbstständige, ganz junge Unternehmen und freie Kulturberufe kämpfen. Auch die Erwartungen für die kommenden sechs Monate bleiben noch hinter den Werten der Vor-Krisen-Zeit zurück. Damit überlagert die Skepsis weiterhin die Zuversicht. Die Unsicherheit bleibt und die Lage ist weiter angespannt. Hinter allen liegt eine bislang herausfordernde Zeit, für die in Not Geratenen und für die, deren Pensum enorm gestiegen ist. Teile derjenigen, die bislang gerade noch gut durch die Krise kommen, befürchten, dass sich auch ihre Lage durch ausbleibende Aufträge und Insolvenzen ihrer Auftraggeber zuspitzen könnte. Dies prägt auch die Personalplanung. Sie ist verhalten. Nachdem bereits Stellen abgebaut wurden, sind weitere rund 120.000 Stellen bedroht.“

Ergebnisse der BFB-Konjunkturumfrage Sommer 2021 im Einzelnen:

Aktuelle Geschäftslage

43,8 Prozent der befragten Freiberufler stufen ihre aktuelle Geschäftslage als gut ein, 34,9 Prozent als befriedigend und 21,3 Prozent als schlecht. Dies ist verglichen mit den Sommer-Werten 2020 eine Verbesserung: Vor einem Jahr lagen die Werte bei 28,5 Prozent (gut), 40,7 Prozent befriedigend) und 30,8 Prozent (schlecht).

Alle vier Freiberufler-Gruppen beurteilen ihre aktuelle Lage besser als im Vorsommer: Am zufriedensten sind die befragten technisch-naturwissenschaftlichen Freiberufler, gefolgt von den rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freiberuflern, die freien Heilberufe und die freien Kulturberufe sind noch verhaltener.

Sechs-Monats-Prognose

Für das kommende Halbjahr erwarten 15 Prozent der Befragten eine günstigere, 63,8 Prozent eine

gleichbleibende und 21,2 Prozent eine ungünstigere Entwicklung. Hier verbessern sich die Werte im Vergleich zum letztjährigen Sommer: Diese lagen bei 8,6 Prozent (günstiger), 34,6 Prozent (gleichbleibend) und 56,8 Prozent (ungünstiger).

Mit Blick auf das kommende Halbjahr bleiben alle vier Freiberufler-Gruppen zurückhaltend, wenn auch nicht so sehr wie noch im Vorsommer: Am kritischsten sind die freien Kulturberufe, verhalten sind auch die freien Heilberufe, etwas zuversichtlicher sind die technisch-naturwissenschaftlichen und die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freiberufler.

Personalplanung

15,7 Prozent der befragten Freiberufler gehen davon aus, binnen zwei Jahren mehr Mitarbeiter zu haben. 71,6 Prozent rechnen mit einer stabilen Personaldecke und 12,7 Prozent fürchten, Stellen abbauen zu müssen.

Konjunkturbarometer

Durch die Jahresvergleiche der BFB-Konjunkturbefragungen wird das Ausmaß der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie ersichtlich. Die Befragten schätzen das Geschäftsklima – mit Ausnahme des vergangenen Sommers – deutlich schlechter ein als in den Vorjahren und auch schlechter als in der gewerblichen Wirtschaft.

Aktuelle Auslastung der Kapazitäten

Auch hier spiegeln die Werte eine sich leicht aufhellende Situation – die Auslastung der Freiberufler nimmt wieder zu. Im Rahmen der aktuellen Befragung geben 26,6 Prozent der Befragten an, dass ihre Kapazitäten überschritten sind. Im vergangenen Sommer lag dieser Wert bei 14,1 Prozent. Des Weiteren sind aktuell 36 Prozent zu mehr als 75 bis zu 100 Prozent ausgelastet, 17 Prozent zu mehr als 50 bis zu 75 Prozent, 9,2 Prozent zu mehr als einem Viertel bis zur Hälfte und 11,2 Prozent bis zu einem Viertel. Von denjenigen, die überausgelastet sind, sind bei gut drei Viertel die Kapazitäten bis zu einem Viertel überschritten.

Perspektivische Auslastung

Auch hier gibt es eine leichte Erholung: Von denjenigen, die noch nicht überausgelastet sind, erwarten 4,9 Prozent, binnen der kommenden sechs Monate, und 7,1 Prozent, innerhalb der nächsten zwei Jahre über 100 Prozent ausgelastet zu sein. Diese Werte lagen im Sommer 2020 noch bei zwei und 5,3 Prozent.

Gründe für Überauslastung

Für 69,3 Prozent gründet die Überauslastung in einer zu hohen Nachfrage. 47,1 Prozent führen sie auf fehlende Fachkräfte und 13,3 Prozent auf fehlende weitere Mitarbeiter zurück.

Die freiberufliche Selbstständigkeit beeinflussende Faktoren

Hier rangieren die politischen Rahmenbedingungen auf Platz eins, gefolgt von einer ausreichenden Auslastung und der Herausforderung, ausreichend qualifiziertes Personal zu finden. Die Einwirkung der Digitalisierung auf ihr Geschäftsfeld ist für die Befragten am wenigsten maßgeblich.

Sonderteil Corona

Stellenabbau

Nachdem bereits Stellen abgebaut wurden, sind weitere rund 120.000 bedroht.

Veränderung des persönlichen Arbeitspensums gegenüber der Vor-Corona-Zeit
Gut jeder Dritte (36,6 Prozent) bestätigt, dass sein persönliches Arbeitspensum gestiegen ist. Bei knapp jedem Vierten (23,9 Prozent) ist es zurückgegangen, davon betroffen sind insbesondere Solo-Selbstständige und die freien Kulturberufe.

Veränderung des Auftragsvolumens

Im Vergleich zur Vor-Corona-Zeit hat jeder Vierte (24,7 Prozent) mehr Aufträge. Jeder Dritte (33,8 Prozent) weniger. Betroffen sind insbesondere Solo-Selbstständige und die freien Kulturberufe.

Bei denjenigen, bei denen das Auftragsvolumen gestiegen ist, nahm es bei 3,9 Prozent um mehr als 75 Prozent zu, bei 2,3 Prozent um über 50 bis 75 Prozent, bei 30,2 Prozent um über 25 bis 50 Prozent sowie bei 63,6 Prozent um bis zu 25 Prozent.

Bei denjenigen, bei denen das Auftragsvolumen gesunken ist, nahm es bei 13,1 Prozent um mehr als 75 Prozent ab, bei 31,1 Prozent um über 50 bis 75 Prozent, bei 29,9 Prozent um über 25 bis 50 Prozent sowie bei 25,9 Prozent um bis zu 25 Prozent.

Finanzielle Notwendigkeit der Hilfsprogramme

Jeder dritte Befragte (35,6 Prozent), der Hilfen erhalten hat, gibt an, dass er das Jahr 2020 ohne Hilfgelder nicht überstanden hätte, 64,4 Prozent schon. Dies gilt insbesondere für die freien Kulturberufe und Solo-Selbstständige.

Entwicklung Eigenkapital

Bei jedem dritten Befragten (34,2 Prozent) nahm das Eigenkapital ab, bei 52 Prozent blieb es gleich und bei 13,8 Prozent nahm es zu.

Personalpolitische Maßnahmen

Um die Krise abzufedern, bauten 31,3 Prozent Überstunden ab, 27 Prozent verzichteten auf Personalaufstockung, 25,1 Prozent beantragten Kurzarbeitergeld, 24,1 Prozent bauten Urlaub ab, 10,1 Prozent besetzten freie Stellen nicht nach, und 8,7 Prozent mussten betriebsbedingt kündigen. Bei 20,7 Prozent ging das Team komplett ins Homeoffice, bei 22,1 Prozent zur Hälfte und bei 13,5 Prozent zu 25 Prozent.

Veränderungen im Unternehmen

Die Freiberufler haben im Rahmen der Pandemie vor allem auf Digitalisierung gesetzt: Knapp 20 Prozent der Befragten haben den kompletten Arbeitsprozess digitalisiert; über 40 Prozent nutzen vermehrt Videokonferenzen und kommunizieren per E-Mail. Bei 36 Prozent der Teilnehmer sind zudem Chatfunktionen innerhalb der Teams an der Tagesordnung.

Selbstständigkeit

21,4 Prozent sind sehr zufrieden mit ihrer beruflichen Tätigkeit, 51,5 Prozent sind eher zufrieden, 20,6 Prozent eher nicht zufrieden und 6,5 Prozent sehr unzufrieden. Trotz Corona sind drei von vier Befragten zufrieden.

80,2 Prozent würden den Schritt in die Selbstständigkeit nochmals wagen, 19,8 Prozent nicht. Hier hat sich die Situation nicht sehr gravierend eingetrübt. Bei einer Befragung in Vor-Corona-Zeiten sagten 85,6 Prozent, dass sie sich nochmals selbstständig machen würden. Das sind aktuell 5,4 Prozentpunkte weniger.

2. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache

2.1. Kammerbeitrag und beA-Umlage 2021

Mit Wirkung zum **01.01.2021** trat die neue Beitragsordnung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.07.2020 in Kraft.

Der Kammerzuschlag ist weggefallen. Der (einheitliche) Kammerbeitrag beträgt gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.07.2020 für das Jahr 2021 350,00 €. Dieser ist per 04.03.2021 erhoben worden mit dem Zahlungsziel bis zum 31.03.2021.

Die beA-Umlage beträgt gem. § 2 Nr. 3 der Beitragsordnung in Verbindung mit dem Beschluss der BRAK für das Jahr 2021 60,00 €.

Die beA-Umlage wurde erhoben am 09.06.2021 (Zugang über das beA-Postfach) mit dem Zahlungsziel zum 30.06.2021.

2.2. Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2020 (Umsatz 2019)

Gem. § 3 der Beitragsordnung ist der **Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2020 (Umsatz 2019)** seit Anforderung Ende Oktober 2019 fällig. Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, die den im Herbst 2019 übersandten Berechnungsbogen noch nicht abgegeben haben, dies unverzüglich nachzuholen. Wir machen darauf aufmerksam, dass der Vorstand in seiner **Herbstwochenendsitzung** wegen fehlender Erklärungen des Umsatzes zur Berechnung des Zuschlages eine **Schätzung** vornehmen muss, die nach Nr. 10 der Gebührenordnung eine **Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,-- €** auslöst.

Die Schätzung erfolgt sodann zum letzten Mal, da der Zuschlag mit Inkrafttreten der neuen Beitragsordnung ab dem 01.01.2021 weggefallen ist. Gleichwohl müssen natürlich die Rückstände noch gezahlt werden.

2.3. Kammermitglieder für Kanzleiabwicklungen und -Vertretungen gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz sucht Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, als Abwickler/in (§ 55 BRAO) oder Vertreter/in (§ 53 BRAO) tätig zu werden.

Sofern schwebende Angelegenheiten vorhanden sind, ist eine Kanzleiabwicklung erforderlich, wenn ein Kammermitglied gestorben ist oder die Zulassung endete. Eine Vertretung ist bei längerer Abwesenheit oder Krankheit eines Kammermitglieds notwendig, wenn es nicht selbst für die Vertretung sorgt (§ 53 Abs. 1, Abs. 1 BRAO). Eine Bestellung seitens der Rechtsanwaltskammer erfolgt auch in den Fällen des Berufsverbots (§§ 14 Abs. 4, 161 BRAO).

Die Bestellung des Abwicklers, wie auch des Vertreters erfolgt

- zum Schutz des Mandanten
- zur Wahrung einer funktionierenden Rechtspflege
- zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft.

Die Aufgaben des Kanzleiabwicklers sind im Gesetz nur überschlägig formuliert. Einen ersten Überblick gibt das Abwicklerlexikon der Bundesrechtsanwaltskammer <https://www.rakko.de/wp-content/uploads/Abwicklerlexikon.pdf>. In erster Linie dient die Abwicklung der zielgerichteten Erledigung noch schwebender Angelegenheiten, weshalb eine Bestellung in der Regel nicht länger als ein Jahr erfolgt.

Abwickler und Vertreter handeln auf Rechnung des Abzuwickelnden bzw. des zu Vertretenden, der Abwickler steht jedoch in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zu der ihn bestellenden Rechtsanwaltskammer, aus dem er zur ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Abwicklung der Kanzlei verpflichtet ist. In aller Regel werden die Kosten des Abwicklers von den Erben, die des Vertreters vom Vertretenen gezahlt. Die Rechtsanwaltskammer ist jedoch Bürge für diese Kosten. Die Abwicklervergütung ist Verhandlungssache und wird, soweit keine Einigkeit erzielt werden kann, von der Rechtsanwaltskammer festgesetzt. Idealerweise sind in der abzuwickelnden Kanzlei noch Tätigkeiten abrechnungsfähig. Berücksichtigungsfähig sollte auch sein, dass die Tätigkeit als Abwickler bzw. Vertreter sehr oft im Nachgang auch für den Zuwachs des eigenen Mandantenstammes hilfreich sein kann, soweit die Mandate zur Zufriedenheit der betreffenden Mandanten abgewickelt wurden.

Notwendige Abwicklungen und auch außergewöhnliche Vertretungsfälle ergeben sich meist plötzlich. Für den Fall der Fälle ist es hilfreich und unerlässlich, umgehend reagieren zu können, ohne zunächst langwierig nach einem zur Abwicklung bzw. zur Vertretung bereiten Kollegen zu suchen. Vor diesem Hintergrund würden wir gerne eine Liste mit möglichen Abwicklern vorhalten, auf die wir bei Bedarf spontan zurückgreifen können. Sollten Sie an einer solchen Tätigkeit grundsätzlich Interesse haben, richten Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die „Abwicklerliste“ und Angabe Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte an nicole.haidisch@rakko.de. Eine Verpflichtung ist mit der Eintragung in die Liste noch nicht verbunden. Sobald eine Abwicklung in der Nähe Ihrer Kanzlei erforderlich wird, welche Ihren Tätigkeitsschwerpunkten entspricht, kommen wir im Einzelfall gern auf Sie zu.

2.5. Suche nach Pflichtverteidigern im Bundesweiten Amtlichen Rechtsanwaltsverzeichnis

Seit dem 13.12.2020 meldet die Rechtsanwaltskammer Koblenz im Rahmen der täglichen Datenübermittlung die Bereitschaft von Kolleginnen und Kollegen, Pflichtverteidigungen zu übernehmen. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat am 13.01.2021 die Suchfunktion nach Pflichtverteidigern im Bundesweiten Amtlichen Rechtsanwaltsverzeichnis (BRAV) freigeschaltet, sodass die Justiz und das rechtsuchende Publikum Pflichtverteidiger nun über die Anzeige im BRAV suchen können.

2.6. Geschäftsbericht des Versorgungswerks

Der Geschäftsbericht des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern für das Geschäftsjahr 2020 liegt in der Zeit vom 01.08.2020 – 31.10.2020 nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 0261/ 949097-0 in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks, Bahnhofplatz 7, 56068 Koblenz zur Einsicht aus.

III. Personalnachrichten

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 1 aus März 2021 sind verstorben:

RA Dirk Fischer, Bad Neuenahr-Ahrweiler +16.04.2021 im Alter von 66 Jahren

RA Olaf Winsmann, Mainz +21.05.2021 im Alter von 56 Jahren

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 1 aus März 2021 sind folgende Kolleginnen und Kollegen aus dem von der Kammer nach § 31 BRAO zu führendem elektronischem Verzeichnis gelöscht worden:

Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach

Helmut Redlich,	Bad Kreuznach	17.05.2021
-----------------	---------------	------------

Landgerichtsbezirk Koblenz

Dr. Christian Saßl,	Koblenz	28.02.2021
Dirk Grossmann,	Koblenz	28.02.2021
Natalie Kraus,	Koblenz	28.02.2021
Sebastian Marberg,	Koblenz	16.03.2021
Carsten Gaber,	Koblenz	16.03.2021
Katharina Raue,	Urbar	31.03.2021
Stephanie Nickenig,	Mülheim-Kärlich	01.04.2021
Michael Peter Kraus,	Koblenz	01.04.2021
Dirk Fischer,	Bad Neuenahr-Ahrweiler	16.04.2021
Christine Möhrke-Sobolewski,	Montabaur	26.04.2021
Torsten Vogt,	Brodembach	28.04.2021
Brigitte Bongers,	Bendorf	30.04.2021
Eberhard Bongers,	Bendorf	30.04.2021
Wolfhard Bender,	Grafschaft	30.04.2021
Günter Laux,	Mayen	10.05.2021
Claudia Bewersdorff,	Remagen	21.05.2021

Landgerichtsbezirk Mainz

Christoph Häußermann,	Mainz	23.02.2021
Christian Gallois,	Nierstein	18.03.2021
Isabelle Hofmann,	Nieder-Olm	27.03.2021
Baris Yagis,	Mainz	29.03.2021
Gerhard Opitz,	Ober-Olm	31.03.2021
Ina Felder,	Mainz	01.04.2021
Peter Dewein,	Weiler	15.04.2021
Hui-Tjhin Bieg	Wonsheim	10.05.2021
Olaf Winsmann,	Mainz	21.05.2021
Viktor Janik,	Mainz	29.05.2021
Michael C. Kleinschmidt,	Dorn-Dürkheim	31.05.2021
Christoph Hildebrandt,	Mainz	08.06.2021

Landgerichtsbezirk Trier

Horst-Michael Metzdorf,	Trier	28.02.2021
Sabine Lechner,	Wiltingen	31.03.2021

Löschungen als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Philipp Koch juwi AG, Wörrstadt		16.03.2021
------------------------------------	--	------------

Christoph Häußermann Sennheiser V+V GmbH & Co. KG, Weidemark		17.03.2021
---	--	------------

Zoi Antoniadou Data Protection L.CHL © DB Cargo AG		31.03.2021
---	--	------------

Sabine List Debeka Krankenversicherungs- und Lebensversicherungsverein a.G., Koblenz		31.03.2021
--	--	------------

Dieter Oster Koch Holding KG, Wirges		30.04.2021
---	--	------------

Helene Rörig IHK Koblenz		31.05.2021
-----------------------------	--	------------

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 1 aus März 2021 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und / oder als Mitglieder unserer Kammer aufgenommen:

Landgericht Bad Kreuznach

Zulassungsdatum

Alfons Otto Schnabel,	Bad Kreuznach	23.06.2021
-----------------------	---------------	------------

Landgericht Koblenz

Susanne Pötz,	Koblenz	10.04.2021
Erika Ruhrig,	Koblenz	12.04.2021
Brigitte Klein,	Simmern	30.04.2021
Dr. Alexander Vorndran	Koblenz	05.05.2021
Yegor Beitman,	Remagen	20.05.2021
Delia Petra Brieger,	Neuwied	20.05.2021
Sahar Djavadi-Djaved,	Koblenz	20.05.2021
Kerstin Heber,	Meudt	11.06.2021
Lisa Schütz,	Koblenz	23.06.2021
Michael Wirtz,	Koblenz	23.06.2021

Landgericht Mainz

Heike Marczalek,	Mainz	26.03.2021
Dr. Andreas Ziegler,	Mainz	29.04.2021
René Brinkmann, LL.M.,	Mainz	20.05.2021
Christian Lenz,	Mainz	20.05.2021
Thomas Wilhelm,	Mainz	20.05.2021
Felix Mühlbauer,	Mainz	26.05.2021
Rena Muelbert,	Mainz	12.06.2021
Valeriya Boesing,	Osthofen	23.06.2021
Niklas Majewski,	Mainz	23.06.2021
Özbal Yuvanc,	Mainz	23.06.2021

Landgericht Trier

Claudia Wälz,	Bitburg	20.05.2021
Sebastian Kurz,	Daun	23.06.2021
Constantin Maximilian Maximini,	Trier	23.06.2021

ZULASSUNG als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (bei bestehender Rechtsanwaltszulassung)

Stefanie Baulig Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West, Montabaur	19.03.2021
Hanna Wöllstein Stiftung kreuznacher diakonie, Bad Kreuznach	12.04.2021
Maximilian Ernerth Takeda Pharma Vertrieb GmbH & Co.KG, Berlin	07.05.2021
Ulrike Ambrosius Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG, Wittlich	10.05.2021
Christian Lenz Sparkasse Mainz	20.05.2021
Holger Geis Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West	29.05.2021
Levent Sabit Güleener DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt	07.06.2021

ZULASSUNG als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Alexandra Anne Risch Lohmann & Rauscher GmbH & Co. KG, Neuwied	21.04.2021
---	------------

Annika Stöbener Universitätsmedizin der Johannes Gutenb-Universität Mainz	20.05.2021
Sabine Sophia Döbele Debeka Krankenversicherungs- und Lebensversicherungsverein a.G. , Koblenz	23.06.2021
Verena Kober ZDF - Zweites Deutsches Fernsehen, Mainz	23.06.2021
Thomas Kristian Krzywon, Vereinigung Trierer Unternehmer in der Region Trier e.V., (VTU)	23.06.2021

Mitglieder zum 15.06.2021: 3.287

IV. Neue Fachanwälte

Fachanwälte für Arbeitsrecht

Dr. Christian Doll,	Kaiserstraße 24 a,	55116 Mainz
Philipp Kranz,	Gleiwitzer Straße 5a,	55131 Mainz
Oliver Land,	Große Langgasse 1 a,	55116 Mainz
Florian Hock,	Wormser Straße 15,	55130 Mainz
Anna-Lena Heinrich,	Wormser Straße 15,	55130 Mainz
Florian Adams,	Bahnhofstraße 45,	56410 Montabaur
Daniel Stoll,	Feldbergstraße 23,	55118 Mainz

Fachanwälte für Erbrecht

Dr. Ralf Becker,	Metzelstraße 30,	54290 Trier
Bernd Sennewald,	Kaiserstraße 42,	55116 Mainz

Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht

Almut Diederichsen,	Große Langgasse 1 a,	55116 Mainz
---------------------	----------------------	-------------

Fachanwälte für Medizinrecht

Christian Rech, Mainzer Straße 108, 56068 Koblenz

Fachanwälte für Migrationsrecht

Marco Kissel, Mozartstraße 34, 54516 Wittlich

Fachanwälte für Sportrecht

Stefan Schwarz, Ferdinand-Nebel-Straße 7, 56070 Koblenz

Fachanwälte für Steuerrecht

Andrea Kuhl, Josef-Görres-Platz 5, 56068 Koblenz

Fachanwälte für Strafrecht

Sandra Gallien, Saarbürger Straße 39, 5441 Trassem
Fabian Eck, Kaiserstraße 74, 55116 Mainz

Fachanwälte für Verkehrsrecht

Martin Sätzler, LL.M., Hauptstraße 361, 55743 Idar-Oberstein

Fachanwälte für Verwaltungsrecht

Dr. Jessica Schröter, Rennweg 72, 56626 Andernach

Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht

Boris Maskow, John-F.-Kennedy-Str. 15, 55543 Bad Kreuznach

V. Kanzlei- und Stellenmarkt

(Für den Inhalt ist der jeweilige Ausschreiber selbst verantwortlich)

Trier – Bürogemeinschafter/in gesucht!

Wir sind eine etablierte Rechtsanwaltskanzlei in Trier mit mehreren Berufsträgern und suchen ab nächstem Jahr eine Bürogemeinschafterin oder einen Bürogemeinschafter.

Wir sind in erster Linie zivilrechtlich ausgerichtet, sodass zur Abrundung unseres Leistungsangebotes eine Kollegin oder ein Kollege mit den Schwerpunkten Straf-, Steuer- und/oder Verwaltungsrecht besonders interessant wäre; Kolleginnen und Kollegen mit anderen Schwerpunkten sind aber genauso willkommen.

Wir bieten faire Konditionen in einem neu errichteten Büro.

Interessierte Kolleginnen und Kollegen wenden sich bitte unter Angabe ihrer fachlichen Schwerpunkte per E-Mail unmittelbar an uns: buerogesuch@gmx.de.

MERK SCHLARB & PARTNER

Partnerschaft mbB
Bosenheimer Straße 2-4
55543 Bad Kreuznach
Telefon: 0671-889800
Telefax: 0671-8898060

Wir sind eine wirtschaftlich orientierte Partnerschaftsgesellschaft mit beratender und forensischer Ausrichtung und verstehen uns als persönliche Ansprechpartner, Berater und Dienstleister unserer Mandanten.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir einsatzfreudige Kolleginnen/Kollegen mit Tätigkeitsschwerpunkten/Fachanwaltsausbildungen im

- Familienrecht
- öffentlichen Recht
- Wirtschafts- und Steuerrecht
- Insolvenzrecht

Wenn Sie Engagement und Einsatzbereitschaft mitbringen und in einer modernen Kanzlei tätig werden wollen, freuen wir uns Sie kennenzulernen.

Wir bieten Ihnen eine leistungsgerechte Bezahlung und einen attraktiven Arbeitsplatz mit Entwicklungs- und Aufstiegsperspektiven. Unsere Arbeitsweise ist geprägt durch eine offene, freundliche und kollegiale Zusammenarbeit.

Haben wir Ihr Interesse geweckt, senden Sie uns bitte aussagekräftige Bewerbungen per Email an:

Rechtsanwalt Clemens Merk: CMerk@merk-schlarb-partner.de

**Rechtsanwaltskanzlei
Göhring, Wallé und Meisinger**

Unsere Rechtsanwaltskanzlei mit derzeit vier Berufsträgern sucht zur Verstärkung zum nächstmöglichen Zeitpunkt und langfristig:

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte (m/w/d) mit dem Interessenschwerpunkt Familienrecht in Vollzeit (40 Stunden/Woche) oder Teilzeit.

Ihr Profil:

- abgeschlossenes Jurastudium (2. juristisches Staatsexamen) und Zulassung als Rechtsanwalt/in
- Fachanwaltstitel Familienrecht oder abgeschlossener Fachanwaltslehrgang im Familienrecht wünschenswert
 - erste Berufserfahrung als Rechtsanwalt/in
 - Pkw-Führerschein wünschenswert

Es erwartet Sie:

Eine leistungsgerechte Honorierung, ein angenehmes Betriebsklima sowie ein freundliches und kollegiales Umfeld.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bitte schriftlich, persönlich, telefonisch oder per E-Mail.

**Rechtsanwaltskanzlei
Göhring, Wallé und Meisinger
z. Hd. Frau Silke Wallé
Fritz-Wunderlich-Straße 53
66869 Kusel
Telefon: 06381/92600
info@rechtsanwaelte-kusel.de
www.rechtsanwaelte-kusel.de**

Seit 1984 bestehende Anwaltskanzlei in Top-Lage Fußgängerzone Traben-Trarbach zum Dezember 2021 abzugeben. Übernahme des Mietverhältnisses nebst der kompletten hochwertigen Möblierung (siehe Video unter www.Scheidung24.com) für 20.000 € zzgl. MwSt. In Traben-Trarbach sind seit einigen Jahren nur zwei Anwaltskanzleien aktiv tätig, so dass dieses Angebot die Möglichkeit einer Existenzgrundlage bietet. Die Kanzlei wird aus Altersgründen und wegen Auswanderung nach Thailand aufgegeben. Weitere detaillierte Informationen unter Kontakt:

RA Frank Rohleff
0170/4776999
oder 06541/70010

§ WIR SUCHEN ab 01.08.2021
eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d)
in Teil- oder Vollzeit
oder/und
eine/n Auszubildende/n
als Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d)
Bewerbung an:
Rechtsanwälte Lamberty, Schmitt, Wolff
Brüningstr. 38, 54470 Bernkastel-Kues
Gerne auch per E-Mail: info@raebks.de

Impressum

Herausgeber:
Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstraße 24
56068 Koblenz
Tel.: 0261 30335-0
Fax: 0261 30335-22
Internet: www.rakko.de
E-Mail: info@rakko.de

Verantwortlich:
GFin RAin Melanie Theus

Fotos: RAK Koblenz